HOFFMANN
LEICHTER
Ingenieurgesellschaft

Verkehrsplanung | Straßenentwurf | Straßenverkehrstechnik | Immissionsschutz | Projektsteuerung

Lärmaktionsplan (Stufe 3) Schöneiche bei Berlin

Beschlussfassung

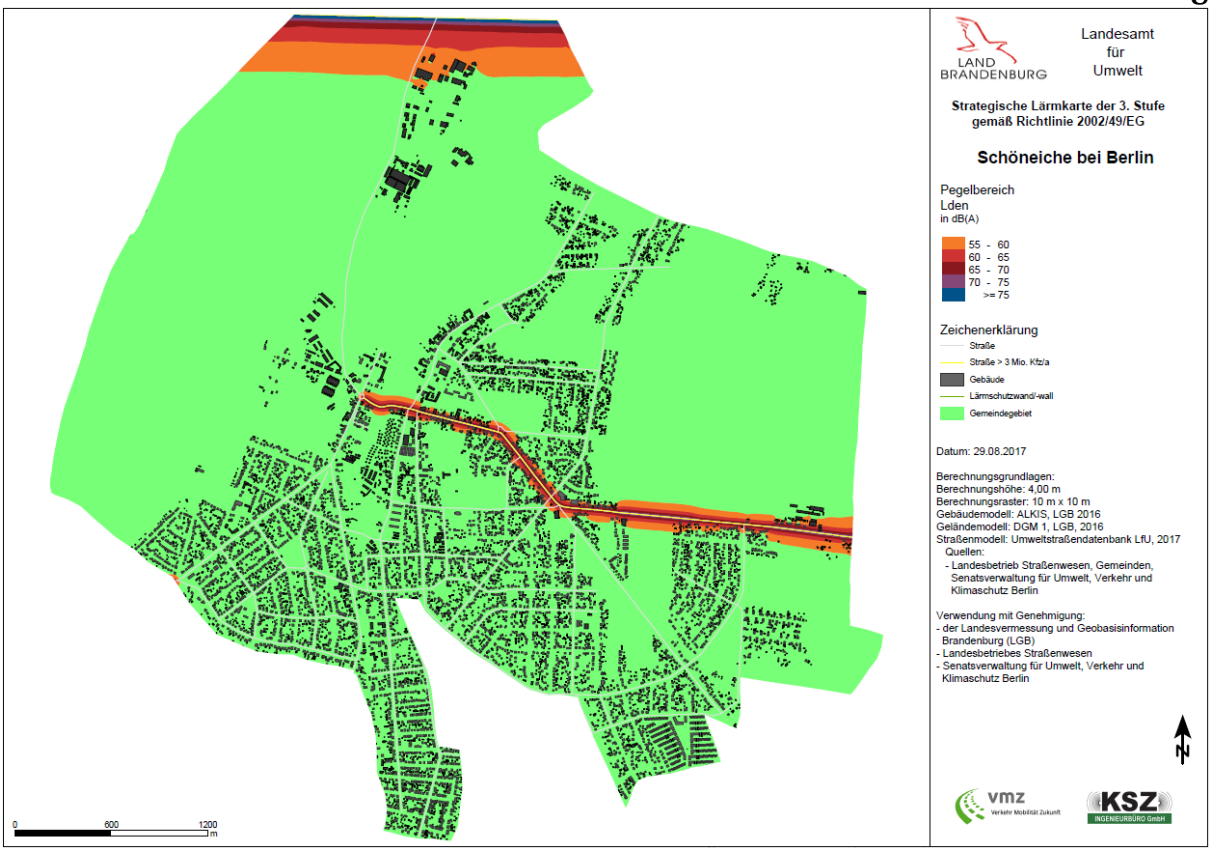

Quelle: Landesamt für Umwelt 2017

Berlin | 16. Juli 2018

IMPRESSUM

Titel..... **Lärmaktionsplan (Stufe 3) Schöneiche bei Berlin**
Beschlussfassung

Auftraggeber..... **Gemeinde Schöneiche bei Berlin**
Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin

www.schoeneiche-bei-berlin.de

Bearbeitung..... **HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH**
Freiheit 6
13597 Berlin

www.hoffmann-leichter.de

Projektteam..... Christian Hecht (Projektmanager)
Lisa Trosse
Markus Liebig

Ort | Datum..... Berlin | 16. Juli 2018

QUALITÄTSSTANDARD PLANER AM BAU QualitätsManagement für Architektur- und Ingenieurbüros
zertifiziert durch
TÜV Rheinland
Certipedia-ID 0000021410
www.certipedia.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Aufgabenstellung 1

2 Methodik der Lärmaktionsplanung 2
2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Durchführung 2

3 Untersuchungsgebiet 5
3.1 Gemeinde Schöneiche bei Berlin 5
3.2 Umgebungslärmquellen 5
3.2.1 Hauptlärmquellen 5
3.2.2 Weitere Lärmquellen 5
3.2.3 Sonstige Lärmquellen 6

4 Bestandsanalyse (Lärmkartierung) 7
4.1 Strategische Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen für die gesamte Gemeinde 7
4.2 Strategische Lärmkartierung für Eisenbahnstrecken 8
4.3 Strategische Lärmkartierung für den Flughafenstandort Schönefeld (SXF / BER) 9
4.4 Untersuchung von Detail-Betroffenheitsschwerpunkten 9
4.4.1 Schalltechnisches Modell 9
4.4.2 Plausibilitätsprüfung der Modelldaten 9
4.4.3 Ergebnisse der Detail-Untersuchung 10

5 Maßnahmenkonzept 12
5.1 Langfristige Strategie 12
5.2 Maßnahmen für Schwerpunkte der Lärmbetroffenheit 13
5.2.1 Übersicht des Maßnahmenkonzepts 13
5.2.2 Wirkungsanalyse 14
5.2.3 Kostenschätzung der Maßnahmen 15
5.2.4 Übersicht der vorgeschlagenen Maßnahmen 16

6 Ruhige Gebiete 17
6.1 Grundlagen für ruhige Gebiete 17
6.2 Untersuchung zu potenziell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet 18
6.3 Empfehlung 20

7 Mitwirkung der Öffentlichkeit 21
7.1 Öffentliche Vorstellung des Lärmaktionsplans 21
7.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 21

8 Zusammenfassung 22

Anlagen 23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Untersuchungsbereich L 302 in Schöneiche bei Berlin 7
Abbildung 2 Detail-Rechengebiete für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin 10
Abbildung 3 Übersicht aller vorgeschlagenen Maßnahmen 16
Abbildung 4 Gesamtlärmbetrachtung (Straße und Schiene) L_{DEN} aus dem LAP 2013 19
Abbildung 5 Ruhiges Gebiet „Kleiner Spreewald Park" 20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Zuständigkeiten für Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in Brandenburg 3
Tabelle 2 Untersuchungsgrenzen und Termine 3
Tabelle 3 Betroffenheit: Strategische Lärmkartierung 2012 und 2017 (Hauptverkehrsstraßen) 8
Tabelle 4 Belastete Einwohner durch Schienenverkehrslärm im Gesamttag (Darstellung Hoffmann-Leichter) 8
Tabelle 5 Belastete Einwohner durch Schienenverkehrslärm in der Nacht (Darstellung Hoffmann-Leichter) 8
Tabelle 6 Anzahl der belasteten Einwohner in den Detail-Rechengebieten – L_{DEN} (ganztags) 11
Tabelle 7 Anzahl der belasteten Einwohner in den Detail-Rechengebieten – L_{Night} (Nachts) 11
Tabelle 8 Übersicht der Maßnahmenvorschläge in den Detail-Rechengebieten 14
Tabelle 9 Übersicht der Maßnahmenwirkung in den Detail-Rechengebieten – L_{DEN} (ganztags) 14
Tabelle 10 Übersicht der Maßnahmenwirkung in den Detail-Rechengebieten – L_{Night} (Nachts) 15
Tabelle 11 Kostenschätzung für die Maßnahmen 15

1 Aufgabenstellung

Im Ergebnis der im Herbst 2017 durch das Landesamt für Umwelt (LfU) veröffentlichten strategischen Lärmkartierung der Stufe 3 für Hauptverkehrsstraßen besteht für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin die Pflicht zu Meldung eines Lärmaktionsplans der Stufe 3. Die Gemeinde ist diesbezüglich zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen (>3 Mio. Kfz/Jahr) verpflichtet. Das Pflichtnetz umfasst dabei den überwiegend angebauten Straßenzug Schöneicher Straße – Kalkberger Straße sowie den auf der nördlichen Gemeindegrenze verlaufenden Abschnitt der B 1/5, welcher sich außerorts befindet. Neben der Betrachtung der genannten Pflichtstraßen sollen außerdem noch weitere Straßen untersucht werden, die Schwerpunkte der Lärmbetroffenheit darstellen. Im Jahr 2013 wurde durch HOFFMANN-LEICHTER bereits ein Lärmaktionsplan der Stufe 2, basierend auf der strategischen Lärmkartierung 2012, erarbeitet.

Für die Stufe 3 muss dieser anhand der neuen Kartierungsdaten aktualisiert werden. Die Veränderungen der Eingangsdaten der Lärmkartierung ergeben sich in der Regel bei den zu Grunde gelegten Verkehrsmengen der kartierten Straßen sowie bei der im Datenmodell hinterlegten Einwohneranzahl und -verteilung auf Wohngebäude, sodass Auswirkungen auf die zu betrachtenden Straßen sowie auf die Schwerpunkte der Betroffenheit nicht auszuschließen sind. Aus diesem Grund soll das im Jahr 2013 erarbeitete Maßnahmenkonzept noch einmal überprüft und für die kartierungspflichtigen Straßenabschnitte eine Neuberechnung der Betroffenheit sowie der Maßnahmenwirkung anhand des neuen Datenmodells erfolgen. Zudem erfolgt eine Betrachtung der sogenannten ruhigen Gebiete.

2 Methodik der Lärmaktionsplanung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage der Lärmaktionsplanung bildet die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche in den Jahren 2005 mit dem

- **Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**

und 2006 mit der

- **Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)**

sowie einer Reihe „Vorläufiger Berechnungsmethoden":

- **Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch)**
- **Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)**
- **Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flugplätzen (VBUF)**
- **Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe (VBUI)**

in deutsches Recht umgesetzt wurde.

2.2 Durchführung

Die Zuständigkeiten für die strategische Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung sind in der EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht festgelegt. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) sowohl für die Lärmkartierung als auch für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken zuständig. Die Zuständigkeit für Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung wird durch die Bundesländer geregelt. Im Land Brandenburg wird die strategische Lärmkartierung in Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt (LfU) erarbeitet und veröffentlicht. Für die Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen stellen die Kommunen die zuständigen Behörden dar (vgl. Tabelle 1). Für den einzigen Großflughafen in Brandenburg, den Flughafen Schönefeld, wird die Lärmkartierung durch das Brandenburgische Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) betreut. Die Lärmaktionsplanung für den Flughafen erfolgt durch

das MLUL in Zusammenarbeit mit den Flughafenumlandgemeinden, die von der Fluglärmkartierung mehr oder weniger betroffen sind (Rahmenplan „Flughafen").

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie definiert Haupteisenbahnstrecken, Hauptstraßen und Großflughäfen anhand ihrer jährlichen Verkehrsbelastung. Die Untersuchungsgrenzen liegen seit der zweiten Stufe bei 30.000 Zügen/Jahr für Haupteisenbahnstrecken, 3 Mio. Kfz/Jahr bei Hauptverkehrsstraßen sowie bei 50.000 Flugbewegungen/Jahr bei Großflughäfen.

Die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der strategischen Lärmkarten bzw. Lärmaktionspläne der Stufe 3 sind für den 30.06.2017 bzw. den 18.07.2018 festgelegt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 1 Zuständigkeiten für Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in Brandenburg

Quelle / Kriterium	Zuständigkeit	
	strategische Lärmkartierung	Lärmaktionsplanung
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr	Landesamt für Umwelt	Städte und Gemeinden
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr	Eisenbahn-Bundesamt	Eisenbahn-Bundesamt

Tabelle 2 Untersuchungsgrenzen und Termine

Stufe	Quellen / Kriterien	Termine	
		Lärmkartierung	Lärmaktionsplanung
1	Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Fahrzeuge/Jahr Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr	30.06.2007	18.07.2008
2	Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr	30.06.2012	18.07.2013
3	Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr	30.06.2017	18.07.2018*
...	danach	alle 5 Jahre	

Die Erfassung der Lärmsituation erfolgt an Hand schalltechnischer Modellrechnungen sowie daraus abgeleiteter strategischer Lärmkarten und Betroffenheitsabschätzungen. Zur Beschreibung

der Lärmbelastung werden die Kenngrößen[1] L_{DEN} und L_{Night} verwendet und ermittelt. Die Lärmbelastung bzw. Lärmbetroffenheit der Einwohner wird ausgedrückt durch die Anzahl Einwohner, bei denen der Immissionspegel an der Wohnungsfassade in ein bestimmtes Pegelintervall fällt.

Diese Intervalle haben nach den Vorgaben zur Umgebungslärmkartierung eine Breite von 5 Dezibel und die Intervallgrenzen fallen auf durch 5 teilbare Dezibelwerte. Beispiel: Im Intervall von 55 bis 60 Dezibel werden alle Einwohner summiert, bei denen der Lärmindex größer ist als 55 Dezibel und nicht größer als 60 Dezibel.

Durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie sind keine Grenzwerte für die Betroffenheit festgelegt. Durch das Land Brandenburg wurden im Rahmen eines Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung[2] sogenannte Prüfwerte definiert. Diese liegen bei 65 dB(A) für den Gesamttag und bei 55 dB(A) für die Nacht.

Für die Kenngrößen L_{DEN} und L_{Night} werden die Emissionen nach den RLS-90[3] berechnet. Die Berechnung der Immissionspegel für L_{DEN} und L_{Night} erfolgt nach VBUS[4] und weicht von den RLS-90 ab. Darüber hinaus wird Schwerverkehr nach VBUS[5] ab einer Fahrzeugmasse von 3,5 t definiert und nicht wie in der RLS-90[6] ab einer Fahrzeugmasse von 2,8 t.

[1] EU-Umgebungslärmrichtlinie, Anhang I, Lärmindizes nach Artikel 5

[2] **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL):** Strategie des Landes Brandenburg zur Lärmaktionsplanung | Stand: 27.03.2017
[3] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Ausgabe 1990, Fassung Mai 2009
[4] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen
[5] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen
[6] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin liegt im Land Brandenburg und grenzt an Berlin sowie die Gemeinden Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Fredersdorf-Vogelsdorf, Rüdersdorf und Woltersdorf. Auf einer Fläche von insgesamt 16,73 km² leben in der Gemeinde 12.162 Personen.[7]

3.2 Umgebungslärmquellen

3.2.1 Hauptlärmquellen

Hauptlärmquellen sind Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen, deren Verkehrsbelastung über den in Kapitel 2.4.1 dargestellten Untersuchungsgrenzen liegt und für die somit eine Pflicht zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung besteht. In der Gemeinde Schöneiche bei Berlin handelt es sich konkret um die folgenden Hauptverkehrsstraßen:

- L 302, östlich der Dorfstraße sowie
- B 1/B 5 an der nördlichen Gemeindegrenze.

3.2.2 Weitere Lärmquellen

Als weitere Lärmquellen werden hier die übrigen kartierten Straßen bezeichnet. Dies sind Abschnitte der Hauptverkehrs- und Sammelstraßen:

- L 338, Neuenhagener Chaussee, An der Reihe, Dorfstraße, Rahnsdorfer Straße
- L 302, Dorfstraße und Friedrichshagener Straße
- Geschwister-Scholl-Straße südlich der Karl-Liebknecht-Straße
- Brandenburgische Straße zwischen Schöneicher Straße und Karl-Liebknecht-Straße
- Dorfaue
- Lübecker Straße
- Straßenzug Forststraße, Kieferndamm, Jägerstraße
- Berliner Straße östlich der Brandenburgischen Straße
- Woltersdorfer Straße und
- Rüdersdorfer Straße.

[7] Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Potsdam 2017

Ebenso wurden Erschließungsstraßen berücksichtigt, die in den Kartierungsdaten des LfU enthalten waren. Das übrige Straßennetz wurde in der strategischen Lärmkartierung nicht berücksichtigt.

3.2.3 Sonstige Lärmquellen

Als sonstige Lärmquelle ist der Flughafen Schönefeld (SXF) zu nennen. Aufgrund seiner großen Entfernung zum Gemeindegebiet wird dieser nicht zu den Hauptlärmquellen gezählt.

Eine weitere sonstige Lärmquelle ist die Bahnstrecke Berlin-Frankfurt/Oder, die südlich der Gemeindegrenze, bereits auf Berliner Gebiet, verläuft.

Die östlich der Gemeindegrenze verlaufende BAB A 10 (östlicher Berliner Ring) ist ebenfalls für einen Teil der Geräuscheinträge im Gemeindegebiet verantwortlich.

4 Bestandsanalyse (Lärmkartierung)

4.1 Strategische Lärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen für die gesamte Gemeinde

In Brandenburg wurden die Schallausbreitungsberechnungen zur Kartierung des Straßenverkehrslärms zentral durch das Landesamt für Umwelt (LfU) veranlasst.

Entlang der nördlichen Gemeindegrenze von Schöneiche bei Berlin verläuft die B 1 / B 5, welche die höchstklassifizierte Straße darstellt, die die Gemeinde tangiert. Von dieser zweigt die L 338 ab und führt von Nord nach Süd über die Straßen Neuenhagener Chaussee, An der Reihe und Rahnsdorfer Straße durch den Ort. Eine Ost-West-Verbindung stellt die L 302 dar, welche über die Friedrichshagener Straße, Dorfstraße, Schöneicher Straße und Kalkberger Straße verläuft. Neben der B 1 / B 5 ist die L 302 eine kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie. In der nachfolgenden Abbildung 1 ist ein Ausschnitt der kartierungspflichtigen L 302 im Ortskern dargestellt.

Abbildung 1 Untersuchungsbereich L 302 in Schöneiche bei Berlin

Aus dem Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 (siehe Anlage 1) geht hervor, dass in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin an den kartierungspflichtigen Straßen mit einem DTV von mehr als 8.000 Kfz/24h[8] ca. 20 Personen über dem Prüfwert von 65 dB(A) ganztags bzw. ca. 24 Personen

[8] Das entspricht ca. 3 Mio. Kfz/Jahr

über dem Prüfwert von 55 dB(A) nachts betroffen sind. Die Lärmkarten können der Anlage 2 entnommen werden. Gegenüber den Werten aus der Lärmkartierung 2012 stellt dies einen signifikanten Anstieg der Anzahl Belasteter dar.

Die nachfolgende Tabelle 3 enthält die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung 2012 und 2017.

Tabelle 3 Betroffenheit: Strategische Lärmkartierung 2012 und 2017 (Hauptverkehrsstraßen)

Beurteilungspegel [dB(A)]		belastete Einwohner 2012	belastete Einwohner 2017
L_{DEN} (Gesamttag)	> 55	5	107
	> 60	4	106
	> 65	4	20
	> 70	5	0
	> 75	0	0
L_{Night} (Nacht)	> 45	14	105
	> 50	4	124
	> 55	5	24
	> 60	5	0
	> 65	0	0
	> 70	0	0

4.2 Strategische Lärmkartierung für Eisenbahnstrecken

Die Schallausbreitungsberechnungen zur Kartierung des Schienenverkehrslärms sind durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) zentral für das gesamte Schienennetz in Deutschland veranlasst worden. Für das Gemeindegebiet von Schöneiche bei Berlin erfasste das EBA keine Personen mit einer Belastung über dem Prüfwert von 65 dB(A) im Gesamttag oder 55 dB(A) für die Nacht (siehe Tabelle 4 bzw. Tabelle 5). Die vom EBA veröffentlichten Karten für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind in Anlage 3 enthalten.

Tabelle 4 Belastete Einwohner durch Schienenverkehrslärm im Gesamttag (Darstellung Hoffmann-Leichter)

Pegelbereich [dB(A)]	$55<L_{DEN}<=60$	$60<L_{DEN}<=65$	$65<L_{DEN}<=70$	$70<L_{DEN}<=75$	$L_{DEN}>75$
Belastete [Einwohner]	10	0	0	0	0

Tabelle 5 Belastete Einwohner durch Schienenverkehrslärm in der Nacht (Darstellung Hoffmann-Leichter)

Pegelbereich [dB(A)]	$45<L_{Night}<=50$	$50<L_{Night}<=55$	$55<L_{Night}<=60$	$60<L_{Night}<=65$	$65<L_{Night}<=70$	$L_{Night}>70$
Belastete [Einwohner]	60	0	0	0	0	0

4.3 Strategische Lärmkartierung für den Flughafenstandort Schönefeld (SXF / BER)

Die Schallausbreitungsberechnungen zur Kartierung des Fluglärms sind durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) veranlasst worden. In der Anlage 4 sind die vom MLUL veröffentlichten Karten mit Prognosehorizont 2023 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin enthalten. Es ist ersichtlich, dass sich die dargestellten Isophonen nicht bis zum Gemeindegebiet erstrecken und somit keine kartierungsrelevante Betroffenheit, auch keine Betroffenheit über den brandenburgischen Prüfwerten von 65 dB(A) im Gesamttag oder 55 dB(A) für die Nacht, für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin vorliegt.

4.4 Untersuchung von Detail-Betroffenheitsschwerpunkten

4.4.1 Schalltechnisches Modell

Zum Zwecke der Lärmaktionsplanung wird durch das LfU ein digitales Datenmodell übergeben. Mit diesem Modell wurden bereits die strategischen Lärmkarten 2017 für den Umgebungslärm durch Straßenverkehr im Land Brandenburg berechnet. Die übergebenen Daten umfassen sogenannte Shape-Files (georeferenzierte Datensätze), die folgende Objekte für das Gemeindegebiet enthalten:

- alle lärmkartierten Straßen (vgl. Anlage 2), einschließlich der relevanten Eingangsgrößen gemäß VBUS,
- Gebäude (bei Wohngebäuden mit einem Schätzwert der Einwohnerzahl) sowie
- Schirme[9] (Lärmschutzwände).

4.4.2 Plausibilitätsprüfung der Modelldaten

Straßennetz
Die Kartierung von 2017 enthält neben den Landesstraßen auch einige der innergemeindlichen Hauptverkehrs- und Sammelstraßen sowie einen Teil der Nebenstraßen. Im Bereich der Woltersdorfer Straße ist im Modell fälschlicherweise eine direkte Verbindung mit der Schöneicher bzw. Kalkberger Straße enthalten.

Im Kieferndamm ist im Bereich zwischen Hamburger Straße und Heideweg Pflaster vorhanden, ebenso in Bereichen der Dorfaue, in Teilen der Brandenburgischen Straße, in der Geschwister-Scholl-Straße nördlich der Karl-Liebknecht-Straße, in der Rahnsdorfer Straße südlich der

[9] Die übergebene Datei enthält die Schirme für ganz Brandenburg. Speziell für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin enthält die Datei keine Schirme.

Parkstraße und in der Rüdersdorfer Straße. Für die genannten Straßen wurde ein Zuschlag in Höhe von 6 dB(A) bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. 3 dB(A) bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h (Straßenoberfläche Pflaster) vergeben.

Zulässige Geschwindigkeit

Für die gesamte Rüdersdorfer Straße, die Straße Hohes Feld, den Kieferndamm im Abschnitt zwischen Hamburger Straße und Prager Straße, die Dorfaue, die Brandenburgische Straße, die Geschwister-Scholl-Straße und die Rahnsdorfer Straße südlich der Parkstraße herrschen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h. Für diese Straßen wurden die im Modell versorgten Geschwindigkeiten daher angepasst. In der Berliner Straße besteht in dem kleinen Abschnitt zwischen Hannestraße und Puhlmannsteig eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen 6 Uhr und 18 Uhr. Dies wurde ebenso im Modell berücksichtigt.

4.4.3 Ergebnisse der Detail-Untersuchung

Für den Lärmaktionsplan der 2. Stufe wurden bereits lokal begrenzte Rechengebiete festgelegt, für die eine detaillierte Betroffenheitsauswertung vorgenommen wurde. Im Zuge der Fortschreibung des Lärmaktionsplans werden nun die Betroffenen durch den Straßenverkehr in den entsprechenden Gebieten (siehe Abbildung 2) erneut ermittelt.

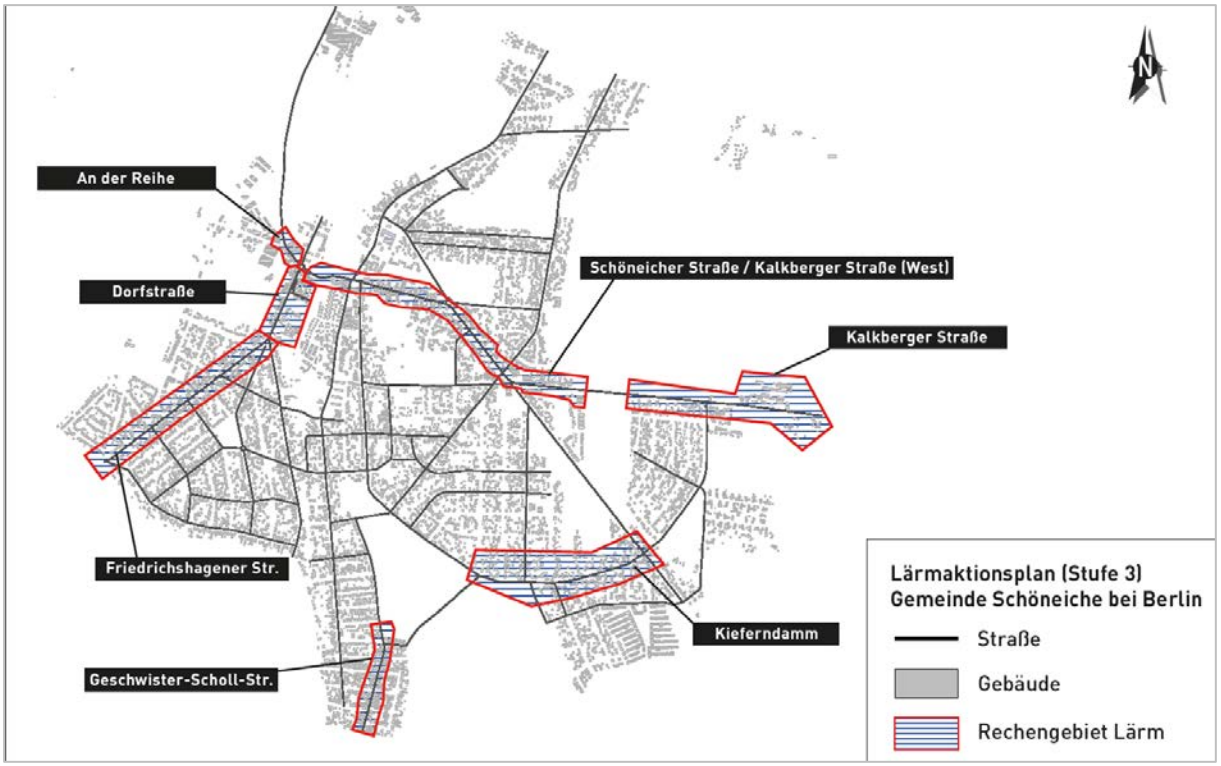

Abbildung 2 Detail-Rechengebiete für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Im Ergebnis zeigt sich, dass in den einzelnen Rechengebieten zwischen 0 und 31 Einwohner über dem Prüfwert von 65 dB(A) im Gesamttag und zwischen 0 und 42 Einwohner über dem Prüfwert

von 55 dB(A) in der Nacht betroffen sind. Dabei ergeben sich für das Detail-Rechengebiet „Kieferndamm" die niedrigsten Betroffenenzahlen, während im Detail-Rechengebiet „Schöneicher bis Kalkberger Straße" die meisten Betroffenen ermittelt wurden.

Die Anzahl der belasteten Einwohner in den einzelnen Detail-Rechengebieten kann der nachfolgenden Tabelle 6 für den Gesamttag und Tabelle 7 für die Nacht entnommen werden.

Tabelle 6 Anzahl der belasteten Einwohner in den Detail-Rechengebieten – L_{DEN} (ganztags)

Rechengebiet	Belastete Einwohner [n] mit L_{DEN}			
	>55 dB(A)	>60 dB(A)	>65 dB(A)	>70 dB(A)
An der Reihe	13	10	7	0
Dorfstraße	81	51	26	5
Friedrichshagener Straße	133	60	0	0
Geschwister-Scholl-Straße	156	97	8	0
Kalkberger Straße Ost	81	44	7	0
Kieferndamm	43	3	0	0
Schöneicher bis Kalkberger Str.	224	127	31	1

Tabelle 7 Anzahl der belasteten Einwohner in den Detail-Rechengebieten – L_{Night} (Nachts)

Rechengebiet	Belastete Einwohner [n] mit L_{Night}			
	>45 dB(A)	>50 dB(A)	>55 dB(A)	>60 dB(A)
An der Reihe	14	11	7	2
Dorfstraße	90	58	35	8
Friedrichshagener Straße	148	73	0	0
Geschwister-Scholl-Straße	164	108	23	0
Kalkberger Straße Ost	90	51	14	0
Kieferndamm	54	7	0	0
Schöneicher bis Kalkberger Str.	241	144	42	1

Die Isophonenkarten aller untersuchten Detail-Rechengebiete sind in der Anlage 5 bis Anlage 11 dargestellt. Die Anlage 12 enthält je eine grafische Übersicht der Betroffenheit in allen untersuchten Rechengebieten am Gesamttag und in der Nacht.

Im Ergebnis stellen die Rechengebiete „Friedrichshagener Straße" und „Kieferndamm" keine Schwerpunkte der Lärmbetroffenheit dar, sodass für diese keine Maßnahmen erforderlich sind.

5 Maßnahmenkonzept

5.1 Langfristige Strategie

Abseits der Schwerpunkte der Lärmbetroffenheit kann und soll für die gesamte Gemeinde eine langfristige Strategie entwickelt werden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung soll der Schwerpunkt auf der Lärmprävention liegen. Für diese Aufgabe reicht das Werkzeug der Lärmaktionsplanung allein nicht aus. Sie kann lediglich bestehende Lärmprobleme regeln und für weitere Fachplanungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde einen Rahmen vorgeben und Anstöße zu tiefergehenden Untersuchungen liefern. Das können beispielsweise Planungen zu Verkehrskonzepten oder auch städtebauliche Planungen sein. Hier bietet die Lärmaktionsplanung mit der Möglichkeit zur Ausweisung ruhiger Gebiete auch ein Werkzeug, das über Maßnahmen an bestehenden Verkehrswegen hinausgeht und auch Aspekte der Landschaftsplanung, des Naturschutzes und des Tourismus beinhaltet. Hinsichtlich einer kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung könnte das Ziel in einer guten Vernetzung der Ortsteile untereinander bei gleichzeitiger Verkehrsvermeidung liegen. Eine Förderung des Radverkehrs stellt hierbei eine sinnvolle Ergänzung zur Angebotserweiterung bzw. -sicherung des ÖPNV dar. Innerhalb des Ortszentrums sollte der Fußgängerverkehr als einfachste und natürlichste Art der Fortbewegung bedacht werden.

Auch städtebaulich kann mit der Siedlungsplanung dazu beigetragen werden, zusätzlichen Verkehr zu vermeiden, indem Wege kurzgehalten und eine Zersiedelung der Gemeinde verhindert werden. Schließlich stehen aber auch die Bürgerinnen und Bürger selbst in der Pflicht, ihren Teil zur Lärmminderung beizutragen, indem unnötige Kfz-Fahrten vermieden und innerorts wie außerorts Höchstgeschwindigkeiten beachtet und eingehalten werden.

Eine mögliche langfristige Strategie für die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann die folgenden Grundzüge enthalten:

- **Lärmprävention und Vermeidung von zusätzlicher Betroffenheit**
  - Vermeidung unnötiger Kfz-Fahrten
- **Förderung des Radverkehrs zwischen den Ortsteilen**
  - Instandhaltung vorhandener Radwegeverbindungen
  - Fahrbahnoberflächen - auch in Nebenstraßen - radfahrerfreundlich gestalten
  - Beseitigung von Gefahrenpunkten

- **Förderung des Fußgängerverkehrs**
  - Instandhaltung und ggf. Befestigung vorhandener Gehwege
  - Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten, wo diese fehlen
  - Beseitigung von Umwegewiderständen
- **Vermeidung lärmerzeugender Strukturen innerhalb des Gemeindegebiets**
  - Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten über kurze Wege sicherstellen
  - Keine Zersiedelung bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde

5.2 Maßnahmen für Schwerpunkte der Lärmbetroffenheit

5.2.1 Übersicht des Maßnahmenkonzepts

Die wesentlichen Eingangsgrößen für die Schallemission an Straßen sind:

- **das Verkehrsaufkommen (einschließlich des Schwerverkehrsanteils) mit seiner tageszeitlichen Verteilung auf die Zeitbereiche Tag, Abend und Nacht,**
- **die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche (Pflaster, Asphalt etc.) sowie**
- **die Geschwindigkeit, mit der gefahren wird (bzw. gefahren werden darf).**

Eine wirksame und auch subjektiv wahrnehmbare Minderung des Straßenverkehrslärms kann innerorts nur über eine Einflussnahme auf diese Größen erfolgen. Eine Unterbrechung der Schallausbreitung, wie sie außerorts mit Lärmschutzwänden und -wällen praktiziert wird, verbietet sich in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen und funktionalen Gründen.

Im Lärmaktionsplan der Stufe 2 wurde bereits ein Konzept für mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung an Straßen erarbeitet. Dieses Konzept soll nun anhand der Kartierungsergebnisse der Stufe 3 bestätigt werden. Für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird dabei die Maßnahme aus dem LAP der Stufe 2 „Tempo 30 nachts" erneut für die Rechengebiete „An der Reihe" und „Dorfstraße" untersucht. Für das Rechengebiet „Kalkberger Straße Ost" wird als Maßnahme die ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h vorgeschlagen. Für das Rechengebiet „Schöneicher bis Kalkberger Straße" soll nachts Tempo 30 gelten; zusätzlich ist für den Abschnitt zwischen Dorfaue und Roloffstraße ganztägig Tempo 30 vorgesehen. Die für die einzelnen Detail-Rechengebiete untersuchten Maßnahmen sind in der Tabelle 8 zusammengefasst.

Tabelle 8 Übersicht der Maßnahmenvorschläge in den Detail-Rechengebieten

Rechengebiet		Maßnahme
Sonstige Straße	An der Reihe	Tempo 30 nachts
Sonstige Straße	Dorfstraße	Tempo 30 nachts
Pflichtstraße	Kalkberger Str. (Ost)	Tempo 50 ganztags
Pflichtstraßen	Schöneicher bis Kalkberger Str.	Tempo 30 ganztags/nachts

Die in der Stufe 2 untersuchten Maßnahmenvorschläge für die Bereiche „Friedrichshagener Straße" und „Kieferndamm" können im Ergebnis der Betroffenheitsauswertung entfallen.

5.2.2 Wirkungsanalyse

Die in Tabelle 8 aufgeführten Maßnahmen wurden im Modell berücksichtigt und erneute Schallberechnungen für die Detail-Rechengebiete sowie eine Auswertung der Betroffenheit durchgeführt.

Die Wirkungsanalyse ergibt, dass die Maßnahme Tempo 30 nachts für die Detail-Rechengebiete „An der Reihe", „Dorfstraße" sowie „Schöneicher bis Kalkberger Straße" eine Verminderung der Betroffenheit bewirkt. So kann eine Reduzierung der Betroffenenzahlen um bis zu 25 über dem Prüfwert von 55 dB(A) in der Nacht betroffenen Einwohner (Detail-Rechengebiet „Schöneicher bis Kalkberger Straße") erreicht werden. Die Maßnahme Tempo 50 ganztags in der Kalkberger Straße (Ost) bewirkt eine Verminderung der Anzahl der über den Prüfwerten Betroffenen um 7 im Gesamttag und 11 in der Nacht. Für das Rechengebiet „Schöneicher bis Kalkberger Straße" kann auch durch die Maßnahme Tempo 30 ganztags in dem Abschnitt zwischen der Dorfaue und der Roloffstraße eine Verminderung der Betroffenheit erzielt werden.

Die Wirkungen aller untersuchten Maßnahmen für die einzelnen Rechengebiete können der Tabelle 9 für den Gesamttag und der Tabelle 10 für den Nachtzeitbereich entnommen werden. Die Darstellung der Maßnahmenwirkungen sind als Isophonenkarten in der Anlage 13 bis Anlage 16 enthalten.

Tabelle 9 Übersicht der Maßnahmenwirkung in den Detail-Rechengebieten – L_{DEN} (ganztags)

Rechengebiet	Maßnahme	Betroffene ganztags über L_{DEN}							
		Ohne Maßnahme				Mit Maßnahme			
		>55 dB(A)	>60 dB(A)	>65 dB(A)	>70 dB(A)	>55 dB(A)	>60 dB(A)	>65 dB(A)	>70 dB(A)
Kalkberger Str. (Ost)	Tempo 50 ganztags	81	44	7	0	72	34	0	0
Schöneicher bis Kalkberger Str.	Tempo 30 ganztags/nachts	224	127	31	1	216	117	20	0

Tabelle 10 Übersicht der Maßnahmenwirkung in den Detail-Rechengebieten – L_{Night} (Nachts)

Rechengebiet	Maßnahme	Betroffene nachts über L_{Night}							
		Ohne Maßnahme				Mit Maßnahme			
		>45 dB(A)	>50 dB(A)	>55 dB(A)	>60 dB(A)	>45 dB(A)	>50 dB(A)	>55 dB(A)	>60 dB(A)
An der Reihe	Tempo 30 nachts	14	11	7	2	13	9	5	0
Dorfstraße	Tempo 30 nachts	90	58	35	8	85	54	30	7
Kalkberger Str. (Ost)	Tempo 50 ganztags	90	51	14	0	78	43	3	0
Schöneicher bis Kalkberger Str.	Tempo 30 ganztags/nachts	241	144	42	1	206	104	17	0

5.2.3 Kostenschätzung der Maßnahmen

Bezüglich der Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen haben sich seit der Fertigstellung des Lärmaktionsplans der Stufe 2 keine Änderungen ergeben. Aus diesem Grund werden die damals angesetzten Schätzkosten nachfolgend in der Tabelle 11 wiedergegeben.

Tabelle 11 Kostenschätzung für die Maßnahmen

Abschnitt	Anzahl Schilder (geschätzt)	Kosten
Dorfstraße Tempo 30 nachts (Ausnahme Straßenbahn)	2	300 €
An der Reihe Tempo 30 nachts	2	300 €
Schöneicher Straße / Kalkberger Straße Tempo 30 ganztags/nachts (Ausnahme Straßenbahn)	14	2.100 €
Kalkberger Straße (östl. Abschnitt) Tempo 50 ganztags (Ausnahme Straßenbahn)	8	1.200 €

Die Kosten für die Beschilderung von insgesamt 3.900 € wurden dabei für eine sehr großzügige Anzahl Schilder mit der gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO empfohlenen Wiederholung der Schilder nach nahezu jedem Knotenpunkt geschätzt. Wie bereits im Bericht zur Lärmaktionsplanung der Stufe 2 beschrieben, ist dies jedoch nach Auffassung der Rechtssprechung[10] nicht zwingend notwendig, da eine Geschwindigkeitsbeschränkung als Streckenvorschrift grundsätzlich so lange gilt, bis sie durch ein anderes Verkehrszeichen aufgehoben wird. Daher könnten auch deutlich weniger Schilder zur Umsetzung der benannten Maßnahmen zum Einsatz kommen.

[10] Aktenzeichen 2 Ss OWi 524/01 OLG Hamm

5.2.4 Übersicht der vorgeschlagenen Maßnahmen

Nachfolgende Abbildung 3 enthält eine grafische Darstellung aller vorgeschlagenen Maßnahmen.

Abbildung 3 Übersicht aller vorgeschlagenen Maßnahmen

6 Ruhige Gebiete

6.1 Grundlagen für ruhige Gebiete

Die Umgebungslärmrichtlinie der EU kennt nicht nur den „Managementansatz", bei welchem auf vorhandene Lärmprobleme mit adäquaten Maßnahmen reagiert werden soll, sondern bietet auch die Möglichkeit, sogenannte ruhige Gebiete festzulegen, die im Bestand gar nicht oder vergleichsweise wenig durch Umgebungslärm betroffen sind und vor einer Zunahme des Umgebungslärms geschützt werden sollen.

Ruhige Gebiete in der EU-Umgebungslärmrichtlinie
Die Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet grundsätzlich nach ruhigen Gebieten in Ballungsräumen und ruhigen Gebieten auf dem Land. Bei einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum" handelt es sich laut EU-Umgebungslärmrichtlinie um ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{DEN}-Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt. Demgegenüber stellt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land" laut EU-Umgebungslärmrichtlinie ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet dar, das keinem Verkehrs-, Industrie-, und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Konkrete Anforderungen an ruhige Gebiete in Deutschland
Eine Konkretisierung dieser europäischen Vorgaben für Lärmaktionspläne in der Bundesrepublik Deutschland liefern die sogenannten LAI-Hinweise[11]. Hinsichtlich ruhiger Gebiete auf dem Land kommen „großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind." Eine Ausnahme stellen dabei Geräusche der Land- und Forstwirtschaft dar. Die Großflächigkeit ist bei Flächen ab ca. 100 ha gegeben[12]. Eine Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann laut LAI-Hinweisen über Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung oder durch schalltechnische Berechnung erfolgen. Als Anhaltspunkt für die Festlegung ruhiger Gebiete wird der Pegelwert von L_{DEN} = 40 dB(A) angegeben, der nicht überschritten werden sollte.

Bei ruhigen Gebieten in Ballungsräumen soll gemäß den LAI-Hinweisen ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und Erholung von hohen Lärmbelastungen bieten können. Es soll sich dabei um „ruhige Landschaftsräume" handeln, die großflächig sind und einen „durchgängig erlebbaren Naturraum" bilden. Als schalltechnischer Anhaltspunkt soll der überwiegende Teil der in

[11] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, Zweite Aktualisierung in der Fassung vom 9. März 2017

[12] Vgl. hierzu HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH: Lärmaktionsplan Schöneiche bei Berlin, Beschlussfassung, Anlage 21, Berlin 2013.

Frage kommenden Fläche einen Pegelwert von $L_{DEN} \leq 50$ dB(A) aufweisen. In der Praxis werden häufig größere Parkanlagen als ruhige Gebiete nach dem Ballungsraumkriterium festgelegt (in Berlin bspw. der Große Tiergarten). Da den Gemeinden bei der Auswahl und Festlegung von ruhigen Gebieten ein großer Freiraum zugesprochen wird, können auch Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern von diesen Ballungsraumkriterien Gebrauch machen, wenn eine entsprechend städtische Situation vorliegt.

Trotz der weitgehenden Gestaltungsfreiheit der Gemeinde sollte darauf geachtet werden, dass ein ruhiges Gebiet nicht nur die oben genannten naturräumlichen und schalltechnischen Anforderungen erfüllt, sondern auch seinem Zweck gerecht wird und tatsächlich ruhig ist bzw. Ruhe für Erholungssuchende bietet.

Die Thematik der ruhigen Gebiete ist zwar im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen, es besteht jedoch keine Pflicht zur Ausweisung ruhiger Gebiete. Ergebnis der Lärmaktionsplanung kann es also auch sein, dass keine ruhigen Gebiete festgelegt werden.

Planungsrechtliche Wirkung

Nach derzeitiger Auffassung ergibt sich aus der Festlegung eines ruhigen Gebiets die grundsätzliche Pflicht für nachfolgende Planungen, die „Festsetzung und den damit verbundenen Schutzauftrag [...] zu berücksichtigen."[13] Konkret folgt daraus, dass der Schutz des ruhigen Gebiets einen Belang darstellt, der bei weiteren Planungen abgewägt werden muss. Im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung kann auf diese Weise gewiss noch sichergestellt werden, dass der Zweck eines ruhigen Gebiets beispielsweise nicht durch die Festsetzung eines B-Plans mit intensiver gewerblicher Nutzung konterkariert wird, da der LAP im Wesentlichen einen Selbstbindungsbeschluss der Kommune darstellt. Demgegenüber besitzen ruhige Gebiete keinen gesetzlichen Schutzstatus wie beispielsweise Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Bei Planungen auf Landes- oder gar Bundesebene ist das Gewicht eines ruhigen Gebietes als Abwägungsbelang daher deutlich geringer und der Schutz des ruhigen Gebiets kann gegenüber dem öffentlichen Interesse, beispielsweise an der Schaffung bzw. dem Ausbau von Verkehrswegen, unter Umständen nicht aufrechterhalten werden.

6.2 Untersuchung zu potenziell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet

Anhand einer umfassenden Gesamtlärmbetrachtung aus Straßen- und Schienenverkehrslärm wurde bereits im Lärmaktionsplan 2013 festgestellt, dass innerhalb der Ortslage keine Fläche vorhanden ist, die den oben genannten Anforderungen an ruhige Gebiete auf dem Land gerecht wird (vgl. Abbildung 4). Lediglich im Bereich der westlichen Gemeindegrenze findet sich eine Fläche mit einer Umgebungslärmbelastung von weniger als 40 dB(A), diese ist jedoch zu klein und weist

[13] Hintzsche, Matthias;Dr.-Ing. Heinrichs, Eckhart: Ruhige Gebiete – Das Vorsorgeprinzip in der EU-Umgebungslärmrichtlinie, aus: Immissionsschutz, 22. Jahrgang, Ausgabe Juni 2017, Erich Schmidt Verlag GbmH & Co. KG, Berlin 2017

keine Durchwegung auf, sodass sie effektiv für die Öffentlichkeit nicht als ruhiges Gebiet genutzt werden kann. Die übrigen Gemeindeteile sind sehr stark durch Siedlungs- und Verkehrsflächen geprägt, die naturgemäß eine Vielzahl anthropogener Geräuschquellen beherbergen und dementsprechend eine flächenhafte Belastung durch Umgebungslärm aufweisen, was eine Eignung als „ruhiges Gebiet auf dem Land" ausschließt.

An dieser Situation hat sich seit 2013 im Wesentlichen nichts geändert, sodass nach wie vor die Ausweisung eines „ruhigen Gebiets auf dem Land" nicht empfohlen wird.

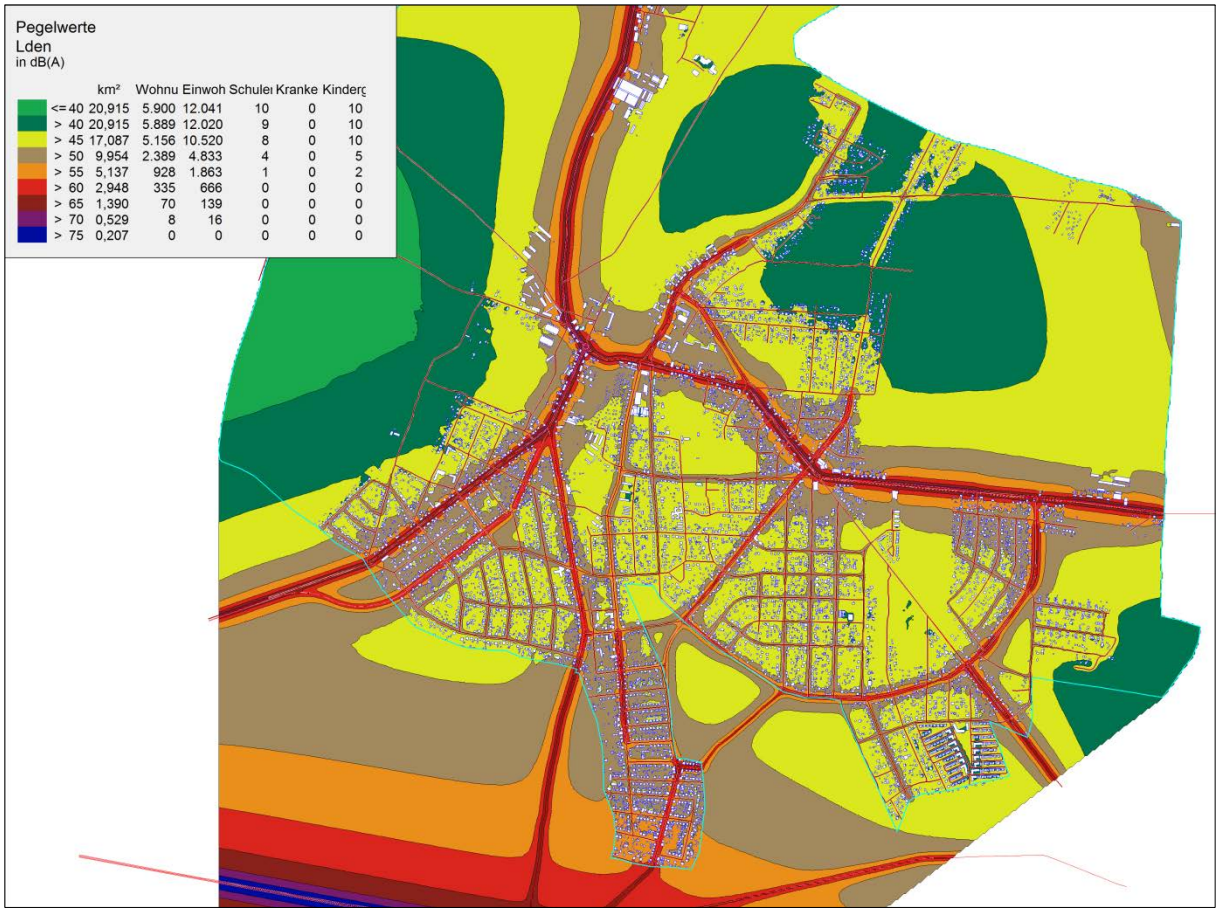

Abbildung 4 Gesamtlärmbetrachtung (Straße und Schiene) L_{DEN} aus dem LAP 2013

Im Gegensatz dazu konnte bereits im Lärmaktionsplan 2013 ermittelt werden, dass unter Verwendung des Ballungsraumkriteriums der sogenannte Kleine Spreewald Park als ruhiges Gebiet in Frage kommt, da er den Anforderungen an ruhige Gebiete in Ballungsräumen (Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete, regelmäßige Zugänglichkeit für die breite Öffentlichkeit, Umgebungslärmpegel von $L_{DEN} < 50$ dB(A)) gerecht wird. Aufgrund der Lage Schöneiches in der Agglomeration des Berliner Umlands wurde damals durch die zuständigen Stellen des Landes Brandenburg bestätigt, dass das Ballungsraumkriterium herangezogen werden kann. In der Anlage 17 ist eine detailliertere Darstellung der Gesamtlärmbetrachtung (Straße und Schiene) L_{DEN} aus dem LAP 2013 enthalten.

6.3 Empfehlung

Unter Berücksichtigung der akustischen Voraussetzungen muss festgestellt werden, dass im Gemeindegebiet keine Flächen vorhanden sind, die eine Ausweisung als „ruhiges Gebiet auf dem Land" rechtfertigen. Auch die Einbeziehung von Ortskenntnis und Vorwissen ändert nichts an dieser Einschätzung, da abseits der Siedlungsflächen die Gemeinde von geräuschintensiven Verkehrswegen wie der Bundesautobahn A 10, der B 1 / B 5 und der Eisenbahnstrecke Berlin-Frankfurt/Oder (einschließlich S-Bahnverkehr) flankiert wird und somit stets Geräuscheinwirkungen durch Umgebungslärm bzw. sonstige anthropogene Lärmquellen gegeben sind. Unter Verwendung der Kriterien für „ruhige Gebiete im Ballungsraum" kann wiederum der Kleine Spreewald Park als ruhiges Gebiet herangezogen werden. Darüber hinaus bestehen keine sinnvollen Möglichkeiten, im Gemeindegebiet Flächen als ruhige Gebiete festzulegen, die diesem Anspruch aufgrund ihres Charakters und ihrer Funktion auch gerecht werden würden.

Fachlicherseits wird daher empfohlen, keine „ruhigen Gebiete auf dem Land" im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie festzulegen. Dagegen besteht aus fachlicher Sicht die Möglichkeit, den Kleinen Spreewald Park als ruhiges Gebiet nach den Ballungsraumkriterien festzulegen (siehe Abbildung 5).

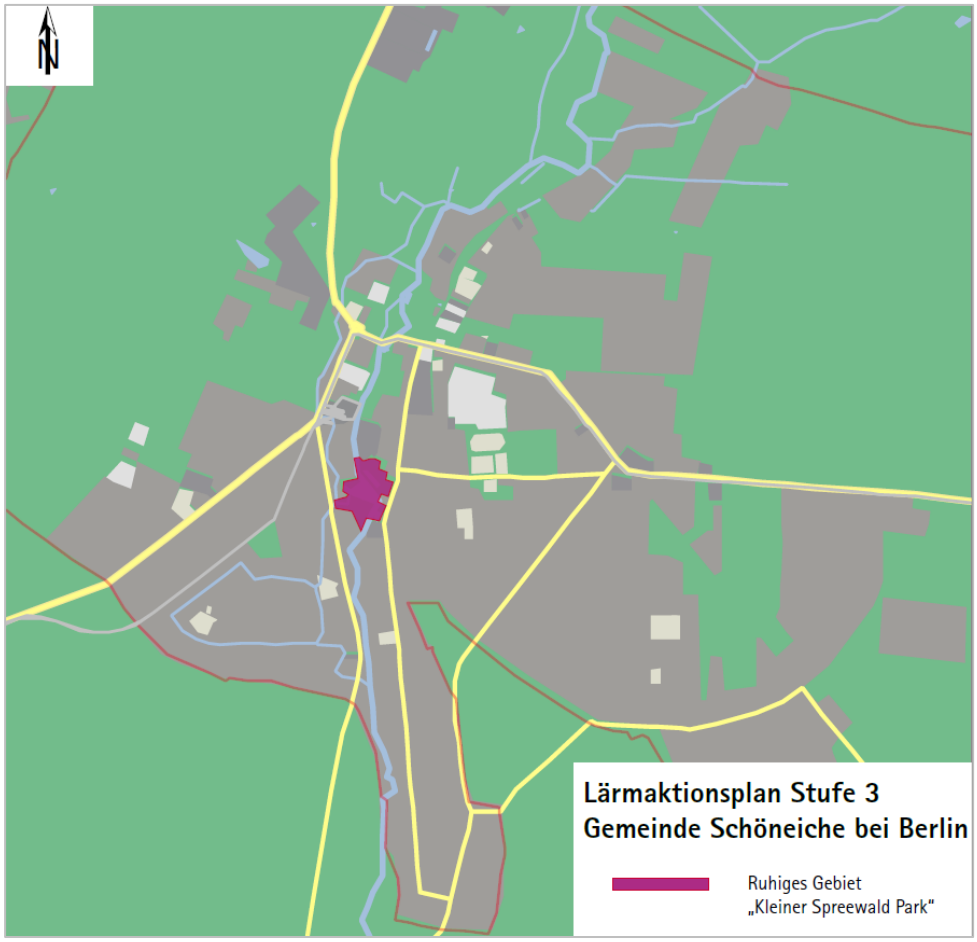

Abbildung 5 Ruhiges Gebiet „Kleiner Spreewald Park"

7 Mitwirkung der Öffentlichkeit

7.1 Öffentliche Vorstellung des Lärmaktionsplans

Um die effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, hat die Gemeinde Schöneiche bei Berlin am 24.05.2018 eine Bürgerveranstaltung im Rathaus durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung erschienen 8 interessierte Bürgerinnen und Bürger, die über den aktuellen Stand der Lärmaktionsplanung Stufe 3 informiert wurden und auch selbst Anregungen und Hinweise einbringen konnten. Redebedarf bestand dabei u.a. zum Lärm durch die Straßenbahn, zu den Auswahlkriterien der untersuchten Straßen, dem Fluglärm und der Beantragung von Geschwindigkeitsreduzierungen bei der Straßenverkehrsbehörde. Sämtliche Fragen wurden durch die anwesenden Vertreter der Gemeindeverwaltung sowie Mitarbeiter von HOFFMANN-LEICHTER beantwortet. Der Anlage 18 kann das Protokoll der Bürgerveranstaltung entnommen werden.

7.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um eine Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans gebeten:

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg
- Landkreis Oder-Spree.

Mit den Trägern öffentlicher Belange konnte das erforderliche Benehmen hergestellt werden. Die Stellungnahmen sind insgesamt positiv und wohlwollend. Anlage 19 enthält die inhaltliche Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die jeweilige Abwägungsempfehlung.

Grundsätzlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für die Planung aufgrund der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.

8 Zusammenfassung

Die Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union regelt die alle fünf Jahre stattfindende strategische Lärmkartierung und die darauf aufbauende Lärmaktionsplanung. 2013 wurde für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin der Lärmaktionsplan der zweiten Stufe erstellt; auch in der aktuellen dritten Stufe der Lärmkartierung besteht die Pflicht zur Erarbeitung eines Lärmaktionsplans, um bestehende Lärmprobleme im Gemeindegebiet zu regeln. Zu diesem Zweck werden die Straßenabschnitte, die bereits in der Stufe 2 betrachtet wurden, erneut untersucht.

Ausgehend von einer Bestandsanalyse mit Ermittlung von Schätzwerten für die Anzahl der über den Brandenburgischen Prüfwerten von 65 dB(A) ganztags bzw. 55 dB(A) nachts betroffenen Einwohner wurden mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung untersucht.

Da die Maßnahmen des im Jahr 2013 veröffentlichten Lärmaktionsplans der Stufe 2 noch nicht umgesetzt werden konnten, haben sich Veränderungen bei der Anzahl der Betroffenen vor dem Hintergrund demographischer Entwicklungen sowie Unterschieden in den Verkehrsbelastungen zwischen den Kartierungsjahrgängen 2012 und 2017 ergeben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen zum Teil denen des vergangenen Lärmaktionsplans. Lediglich für die Friedrichshagener Straße und den Kieferndamm können die damals vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmminderung entfallen, da in beiden Straßen auf Grundlage der neuen Lärmkartierung keine Betroffenheit über den brandenburgischen Prüfwerten vorliegt. Für das Detail-Rechengebiet „Schöneicher Straße bis Kalkberger Straße" wurde die bereits in Stufe 2 untersuchte Maßnahme Tempo 30 nachts insofern ergänzt, dass auch Tempo 30 ganztags in dem Bereich zwischen Dorfaue und Roloffstraße betrachtet wurde. Für das Detail-Rechengebiet „Kalkberger Straße (Ost)" erfolgte die Untersuchung der Maßnahme Tempo 50 ganztags. Bei allen untersuchten Detail-Rechengebieten können durch die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeiten Verringerungen der Anzahl betroffener Einwohner erreicht werden.

Anlagen

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Anlage 2 Strategische Lärmkarte 2017 | Hauptverkehrsstraßen

Anlage 3 Strategische Lärmkarte 2017 | Haupteisenbahnstrecken

Anlage 4 Strategische Lärmkarte für den Flughafen BER (2023)

Anlage 5 Isophonenkarten der Friedrichshagener Straße – Bestand

Anlage 6 Isophonenkarten der Dorfstraße – Bestand

Anlage 7 Isophonenkarten der Schöneicher Straße bis Kalkberger Straße – Bestand

Anlage 8 Isophonenkarten der Kalkberger Straße (Ost) – Bestand

Anlage 9 Isophonenkarten der Straße An der Reihe – Bestand

Anlage 10 Isophonenkarten der Straße Kieferndamm – Bestand

Anlage 11 Isophonenkarten der Geschwister-Scholl-Straße – Bestand

Anlage 12 Übersicht Betroffenheit in den Rechengebieten – L_{DEN} (Gesamttag) und L_{Night} (Nacht)

Anlage 13 Isophonenkarte der Dorfstraße – Maßnahme Tempo 30 nachts

Anlage 14 Isophonenkarte der Schöneicher Straße bis Kalkberger Straße – Maßnahme Tempo 30 ganztags/nachts

Anlage 15 Isophonenkarte der Kalkberger Straße (Ost) – Maßnahme Tempo 50 ganztags

Anlage 16 Isophonenkarte der Straße An der Reihe – Maßnahme Tempo 30 nachts

Anlage 17 Gesamtlärmbetrachtung (Straße und Schiene) L_{DEN} aus dem LAP 2013

Anlage 18 Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung am 24.05.2018

Anlage 19 Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Anlage 20 Abwägung zum Beteiligungsverfahren und Beschlussfassung

Anlage 1 Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2017 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Grafische Darstellung mit den Isophonen-Bändern für den Gesamttag (L_{DEN}) und die Nacht (L_{Night}) des Jahres 2017

Die Karten mit den Isophonenflächen für das Gemeindegebiet Schöneiche bei Berlin sind in den nachfolgenden PDF-Kartenlinks jeweils für den Gesamttag (L_{DEN}) und die Nacht (L_{Night}) zu finden.

Gesamttag (L_{DEN}): 12067440T.pdf

Nacht (L_{Night}): 12067440N.pdf

Ein Exemplar in Papierform liegt in der Verwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vor. Die farbigen Isophonenflächen stellen Pegel dar, die außerhalb der Gebäude an der Fassade in 4 Meter Höhe über dem Gelände berechnet wurden.

2. Grafische Darstellung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden

Isophonenflächen oberhalb der Richtwerte von 65 dB(A) für den Gesamttag (L_{DEN}) bzw. 55 dB(A) für die Nacht (L_{Night}) sind in den Karten für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin entsprechend farblich dargestellt.

Gesamttag (L_{DEN}): 12067440TU.pdf

Nacht (L_{Night}): 12067440NU.pdf

3. Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) liegen

L_{DEN} in dB(A)	>55-60	>60-65	>65-70	>70-75	>75
Anzahl	107	106	20	0	0

L_{Night} in dB(A)	>45-50	>50-55	>55-60	>60-65	>65-70	>70
Anzahl	105	124	24	0	0	0

4. Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten

L_{DEN} in dB(A)	>55	>65	>75
Fläche/km²	1	1	0
Wohnungen/Anzahl	128	12	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Kitagebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Fortsetzung von Anlage 1

5. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen

Das Gemeindegebiet wird direkt oder indirekt durch Straßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr verlärmt.

Eine mögliche Verlärmung durch Haupteisenbahnstrecken des Bundes (mehr als 30.000 Züge/Jahr) wird durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn als zuständige Behörde ermittelt. Die Ergebnisse werden durch das EBA veröffentlicht. Ebenso wird die Lärmaktionsplanung bundesweit für alle betroffenen Kommunen durch das EBA durchgeführt.

6. Beschreibung der Umgebung

Die Beschreibung des Gemeindegebiets erfolgt anhand nachfolgender statistischer Kennzahlen.

Gemeindeschlüssel	Gemeindegebiet	Landkreis	Amt
12067440	Schöneiche bei Berlin	Oder-Spree	Schöneiche bei Berlin

Fläche	Bevölkerung	Bevölkerungsdichte	Wohngebäude	Wohnungen
in km²	in Personen	in Personen/km²	Anzahl	Anzahl
16,73	12.162	727	4.772	6.350

7. Angaben über durchgeführte und laufende Lärmaktionspläne und Lärmschutzprogramme

Die Lärmaktionsplanung obliegt als Pflichtaufgabe im Land Brandenburg, da keine anderen Regelungen getroffen wurden, gemäß § 47e Abs.1 den Gemeinden. Informationen zu durchgeführten und laufenden Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms können in der jeweils zuständigen Gemeinde eingeholt werden.

8. Angaben über die zuständigen Behörden

Für die Lärmkartierung der 3. Stufe an Hauptverkehrsstraßen ist folgende Behörde zuständig:

Landesamt für Umwelt (LfU)
Referat T15 – Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Anlage 2 Strategische Lärmkarte 2017 | Hauptverkehrsstraßen

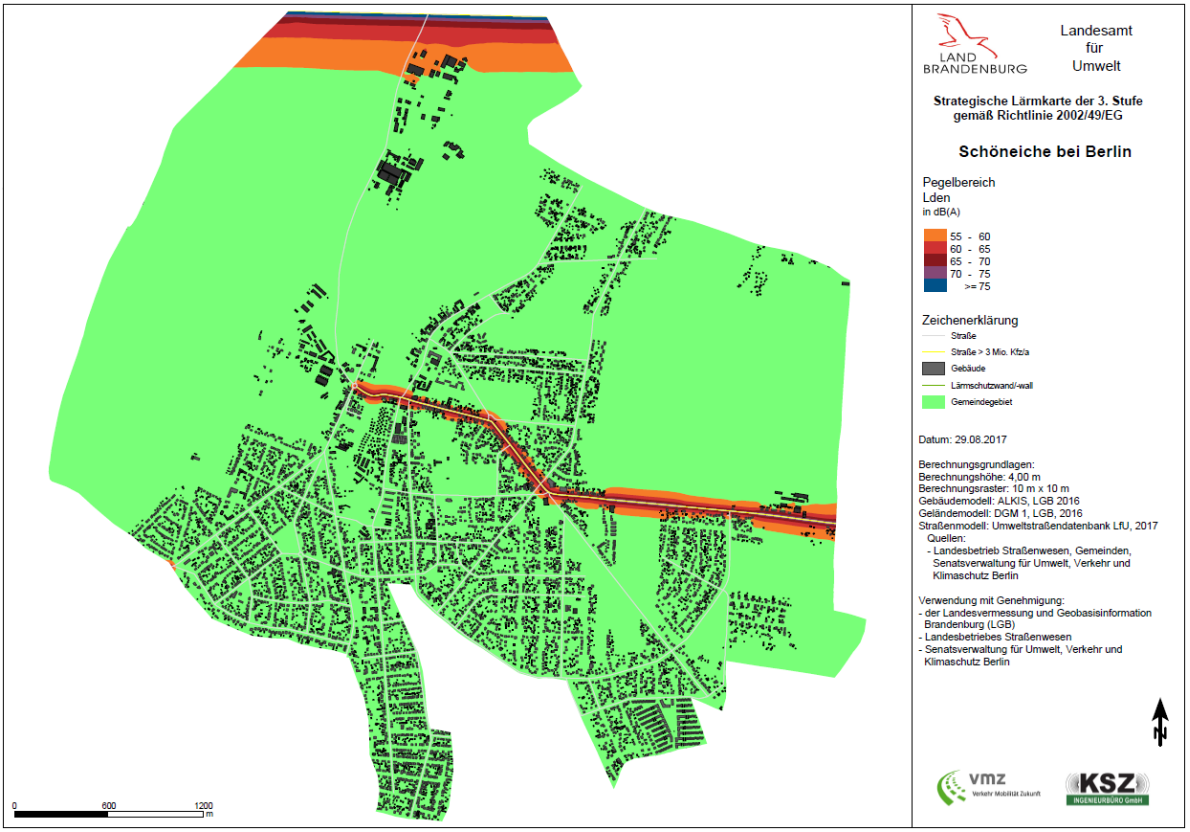

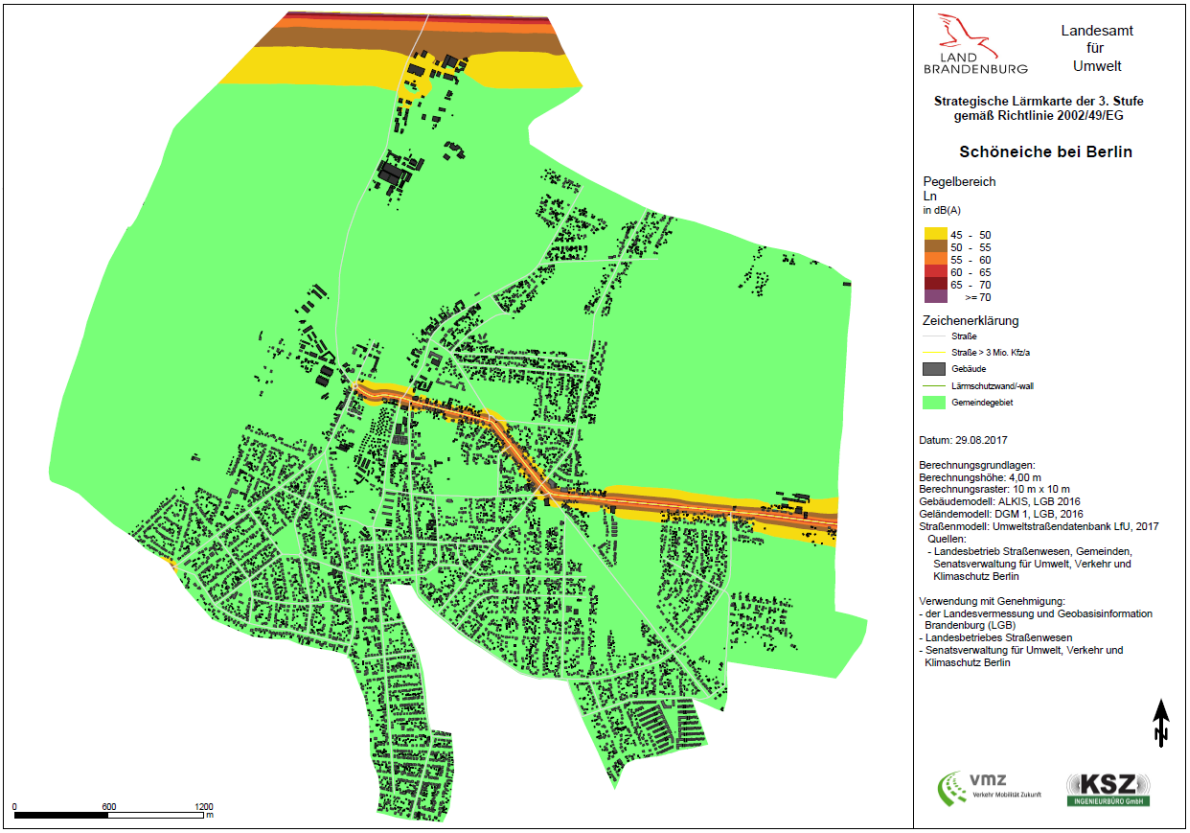

Anlage 3 Strategische Lärmkarte 2017 | Haupteisenbahnstrecken

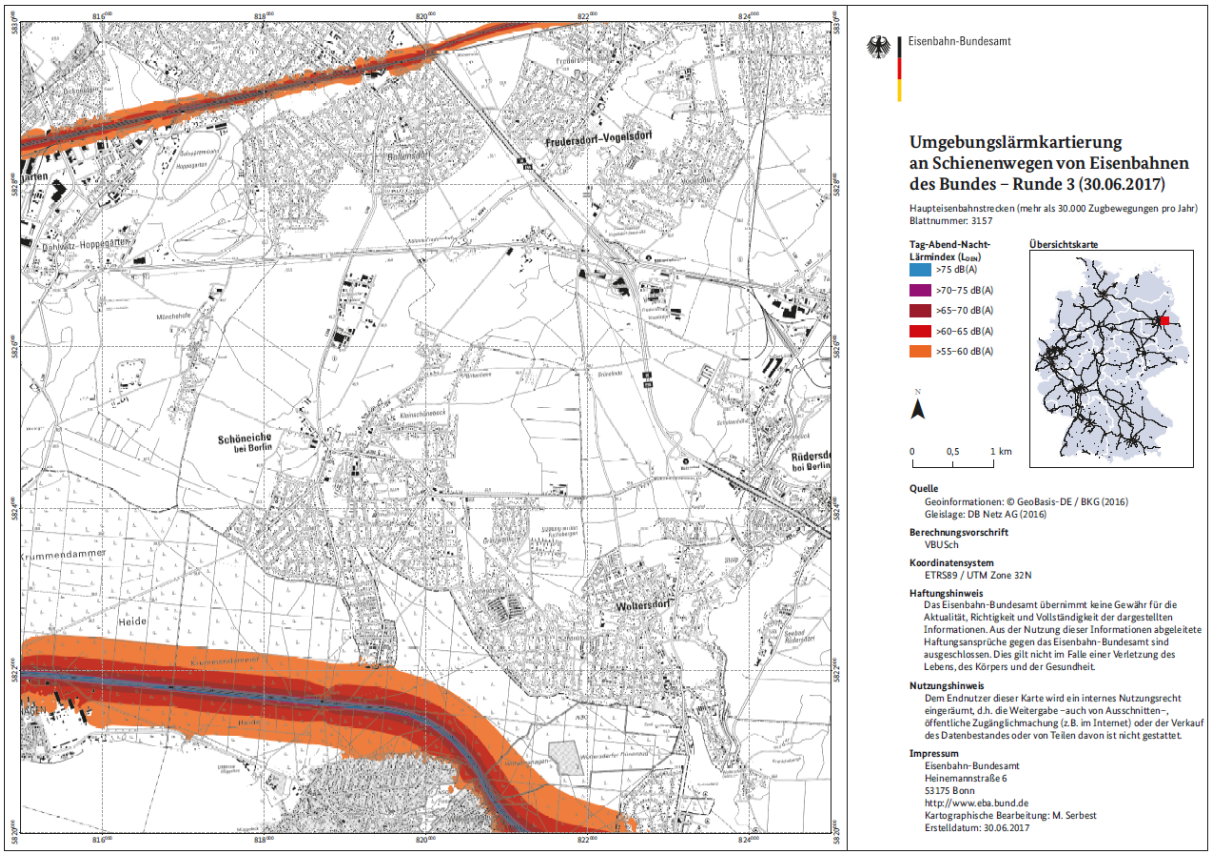

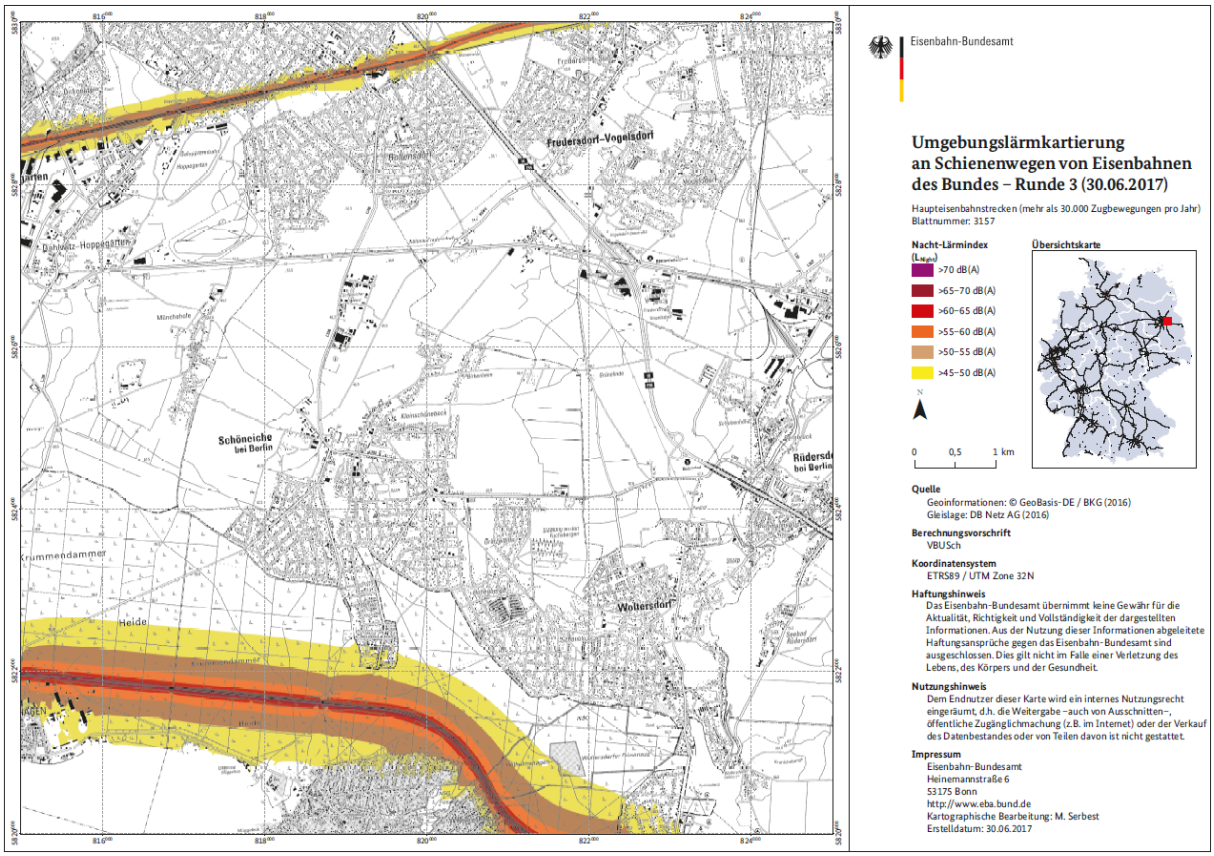

Anlage 4 Strategische Lärmkarte für den Flughafen BER (2023)

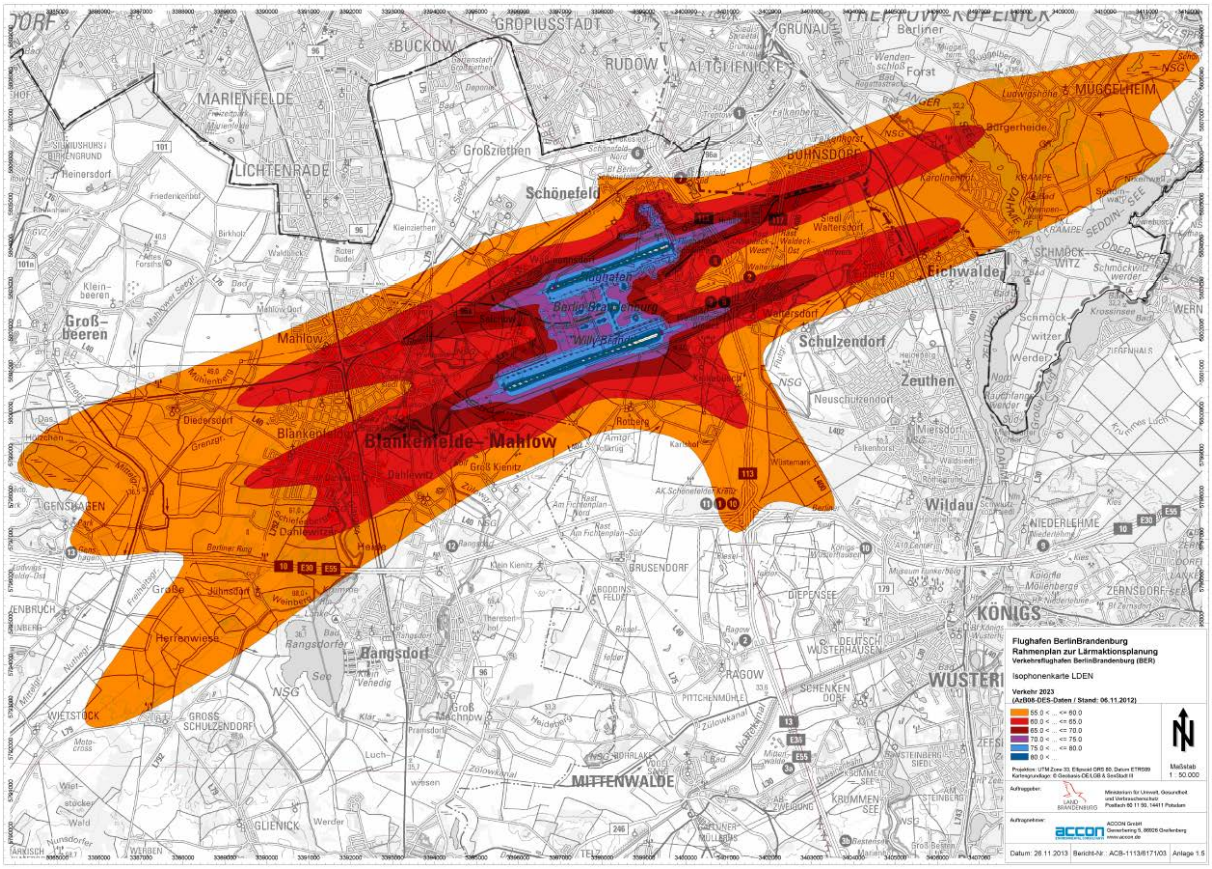

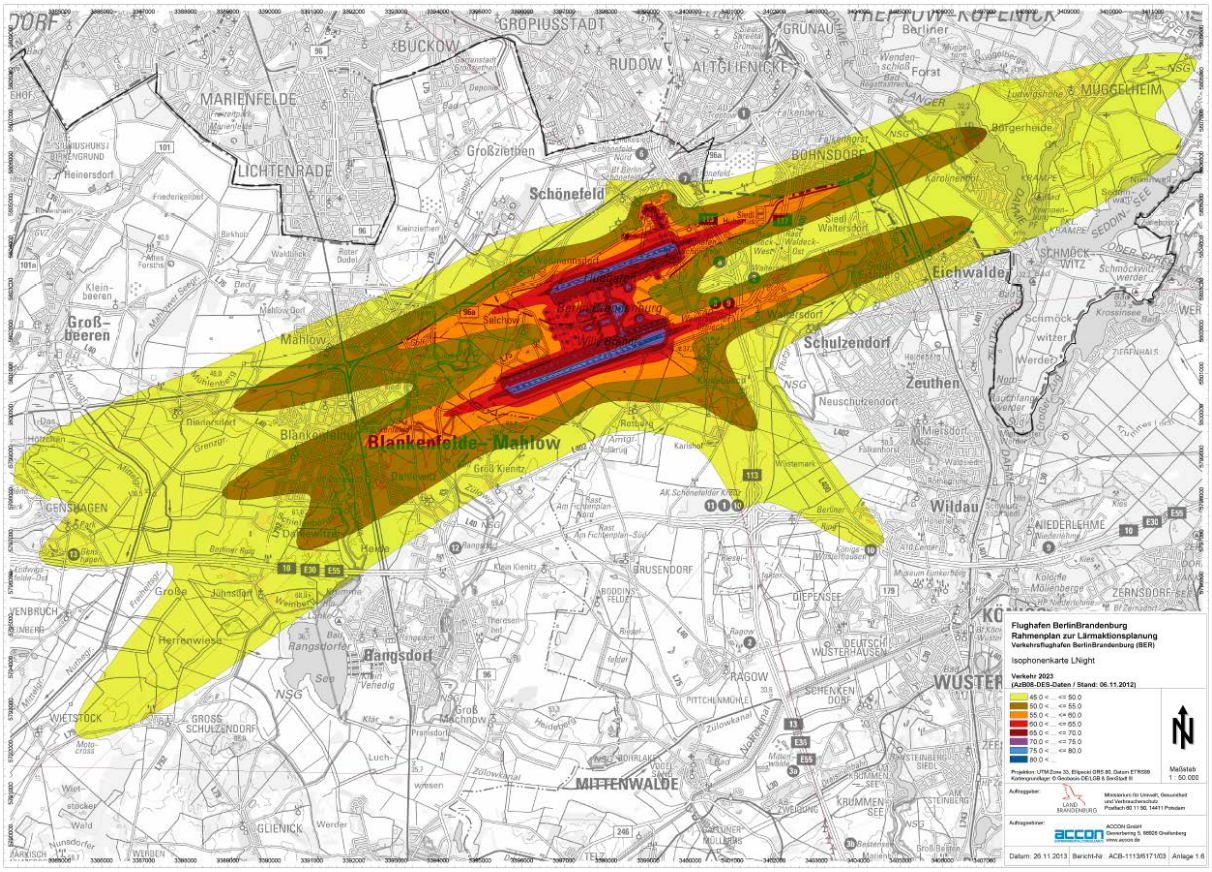

Anlage 5 Isophonenkarten der Friedrichshagener Straße – Bestand

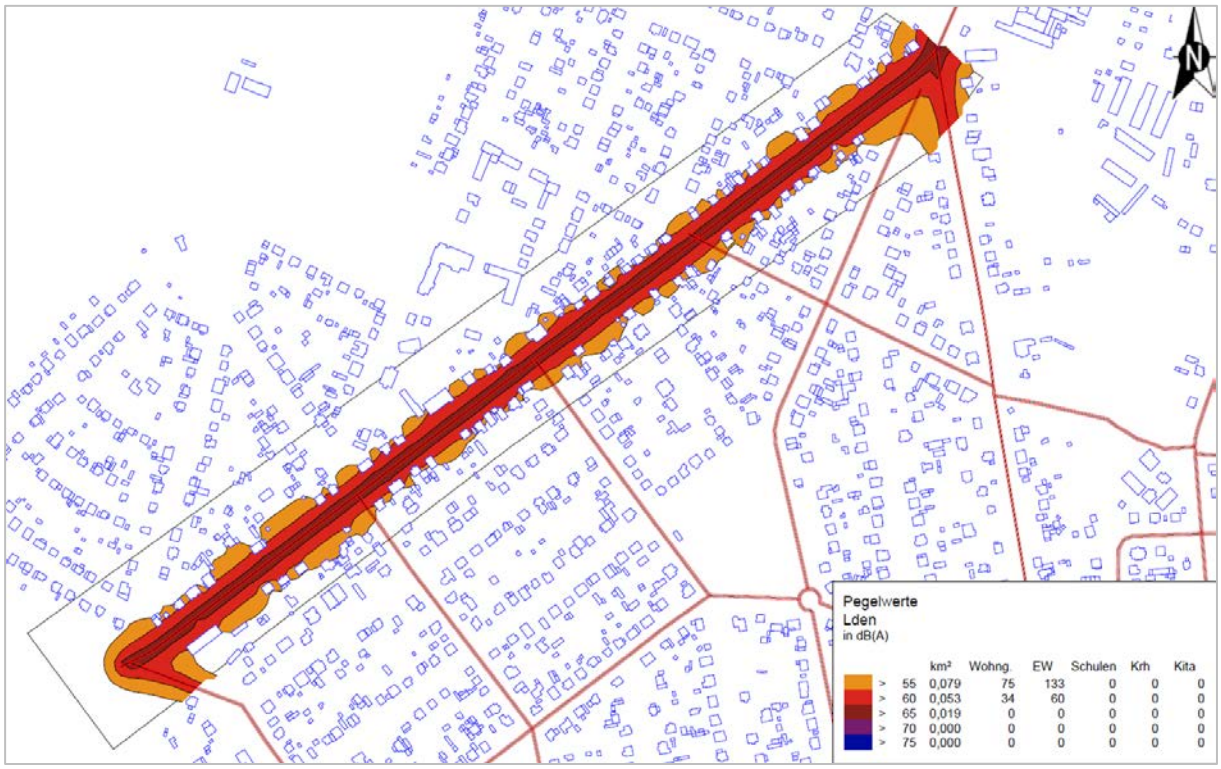

Anlage 6 Isophonenkarten der Dorfstraße – Bestand

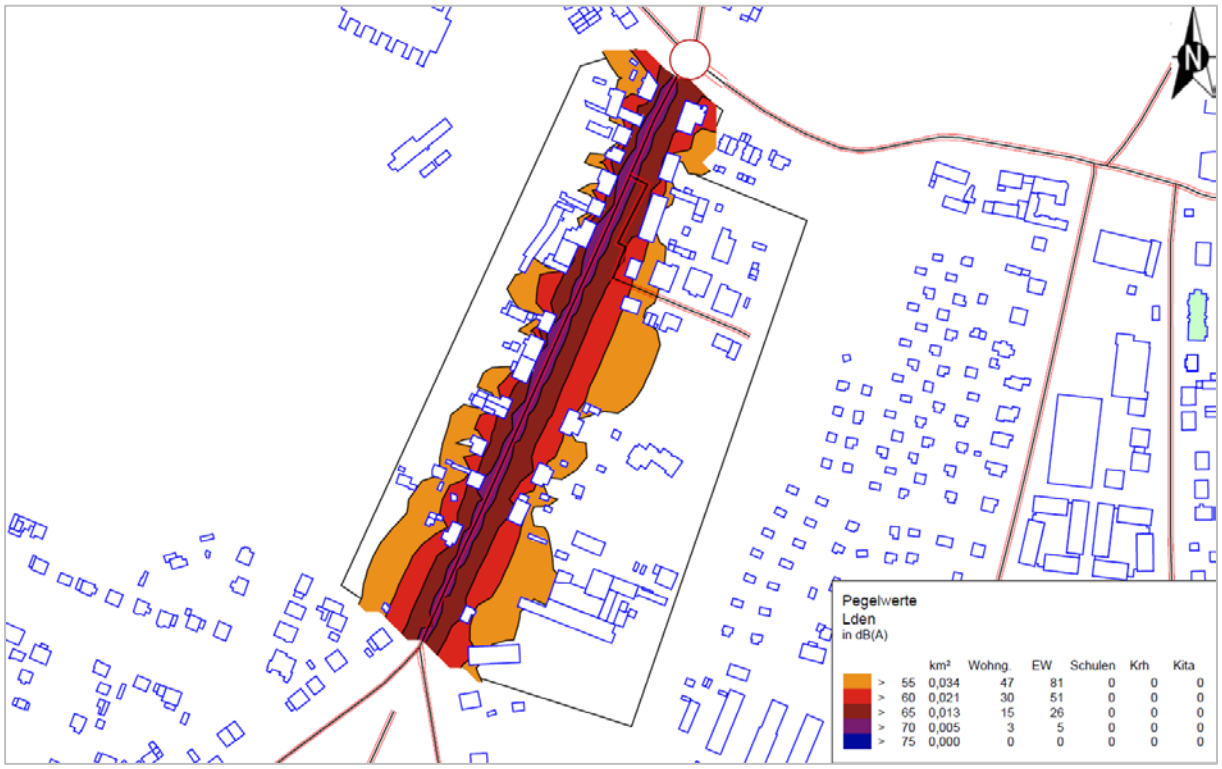

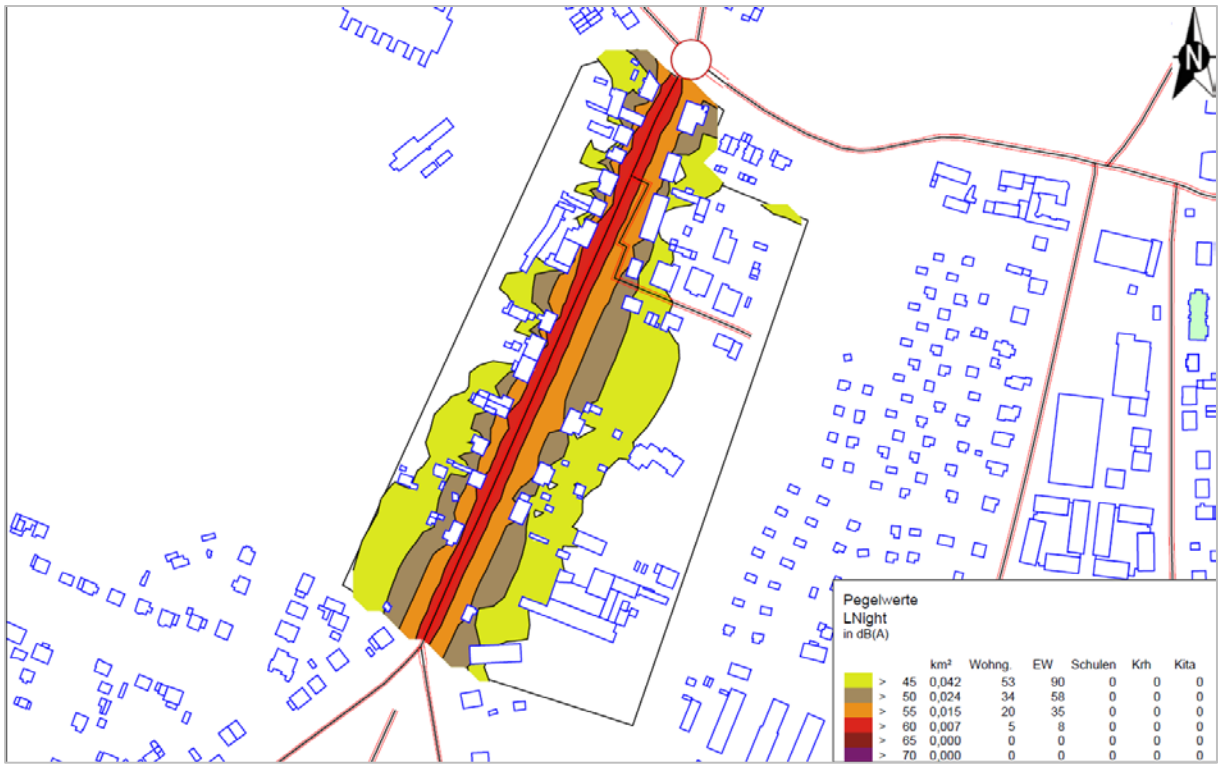

Anlage 7 Isophonenkarten der Schöneicher Straße bis Kalkberger Straße – Bestand

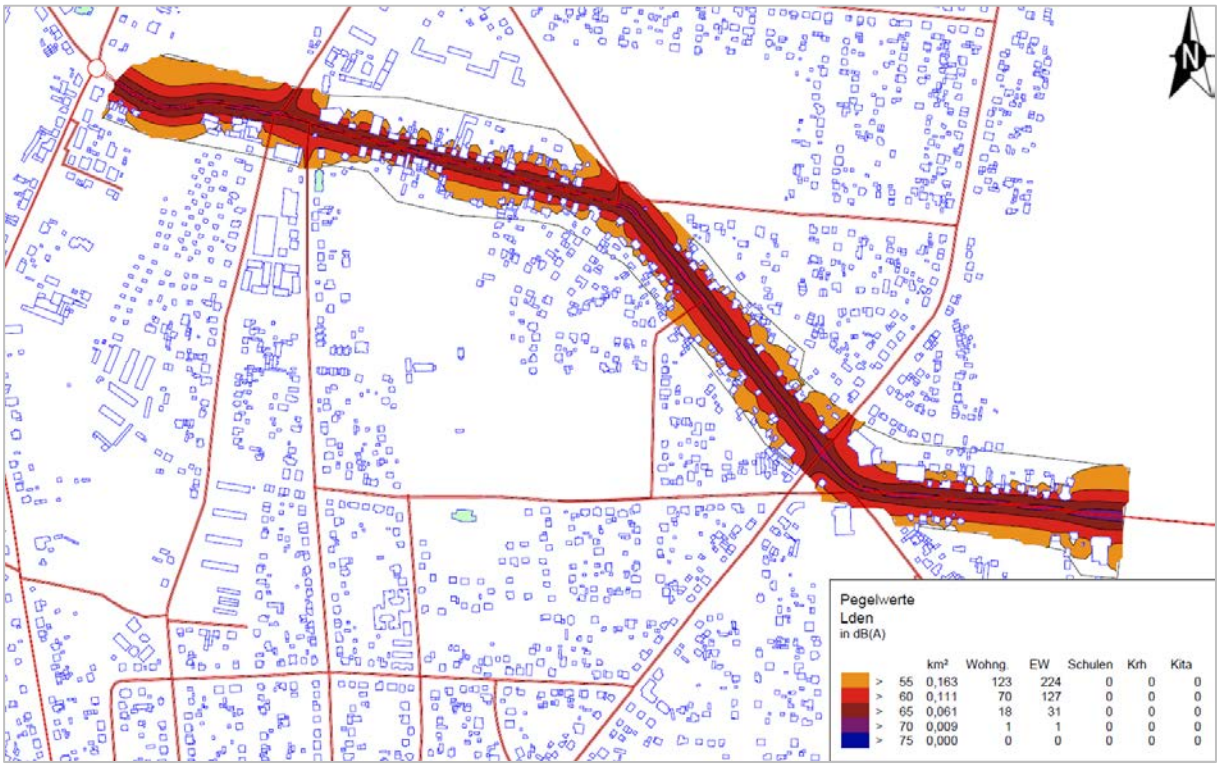

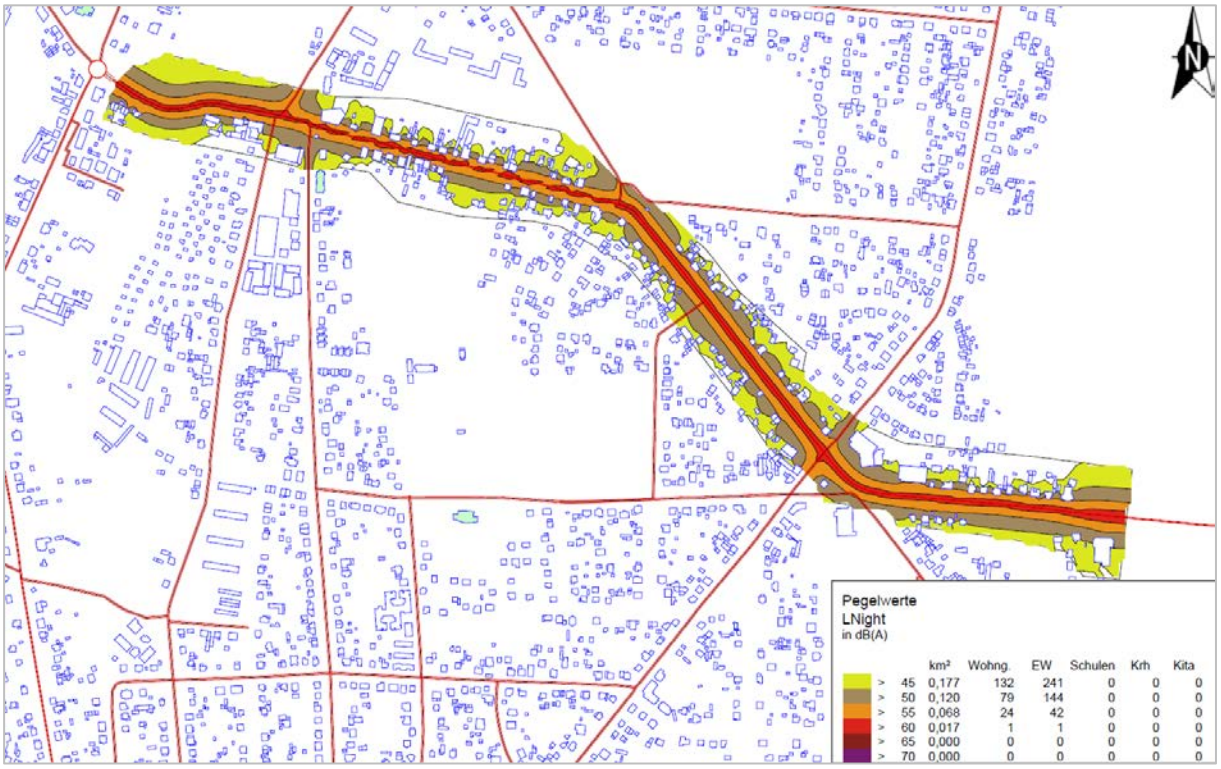

Anlage 8 Isophonenkarten der Kalkberger Straße (Ost) – Bestand

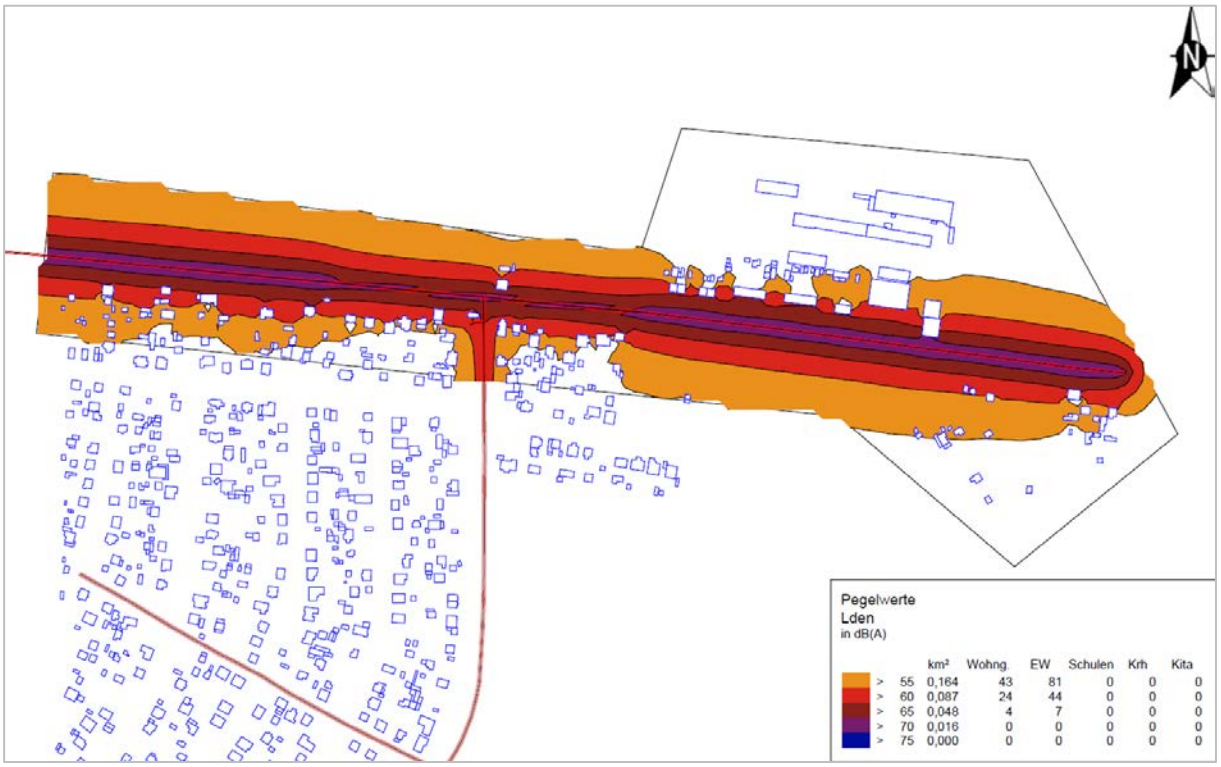

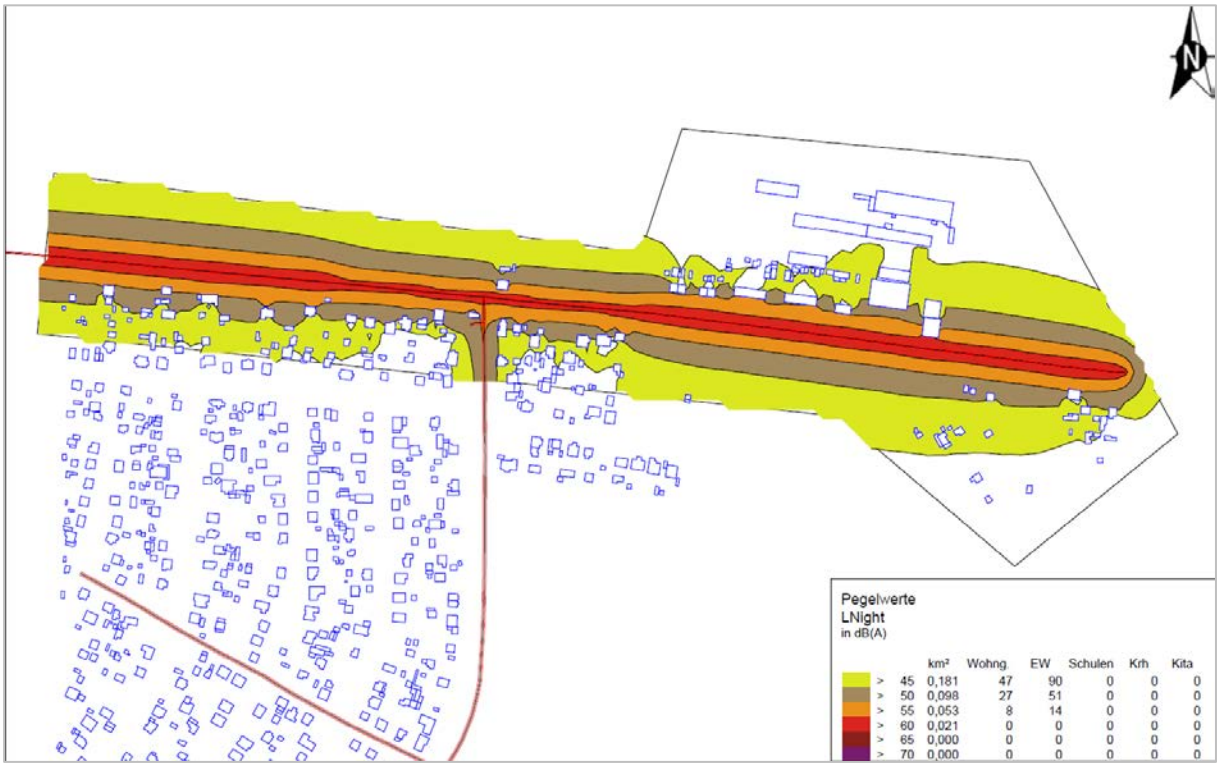

Anlage 9 Isophonenkarten der Straße An der Reihe – Bestand

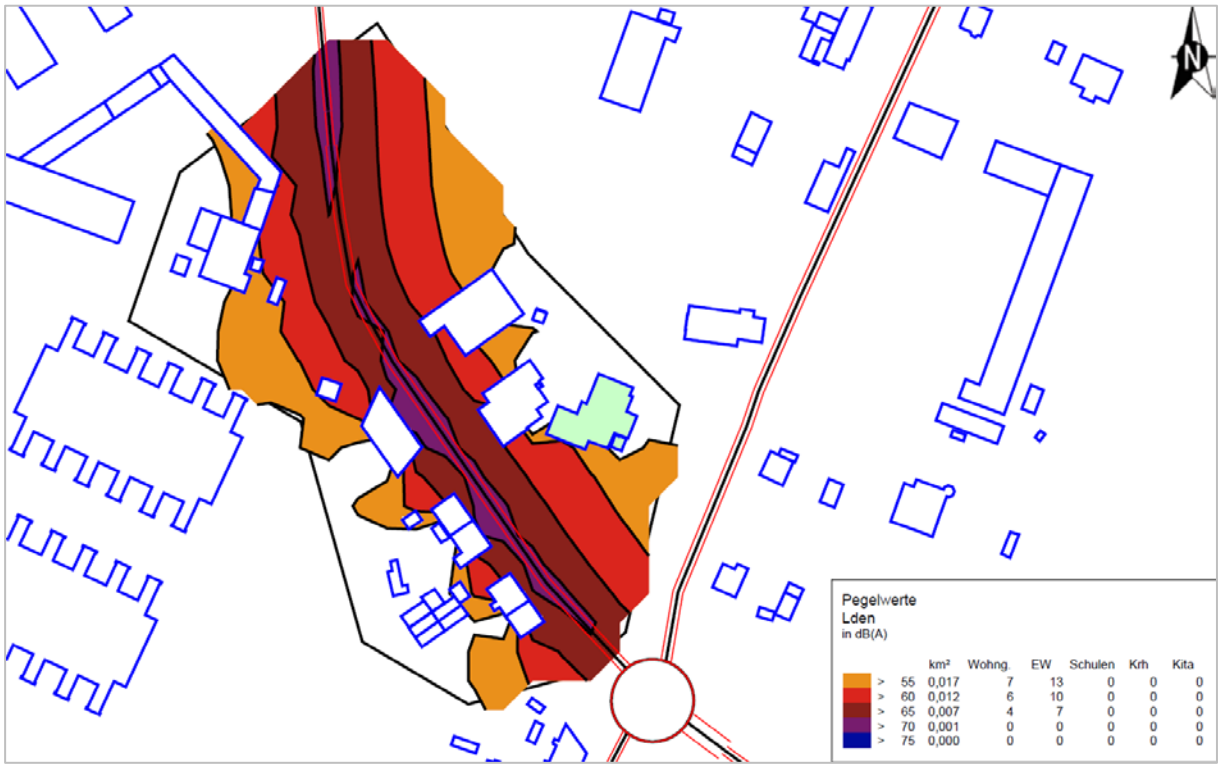

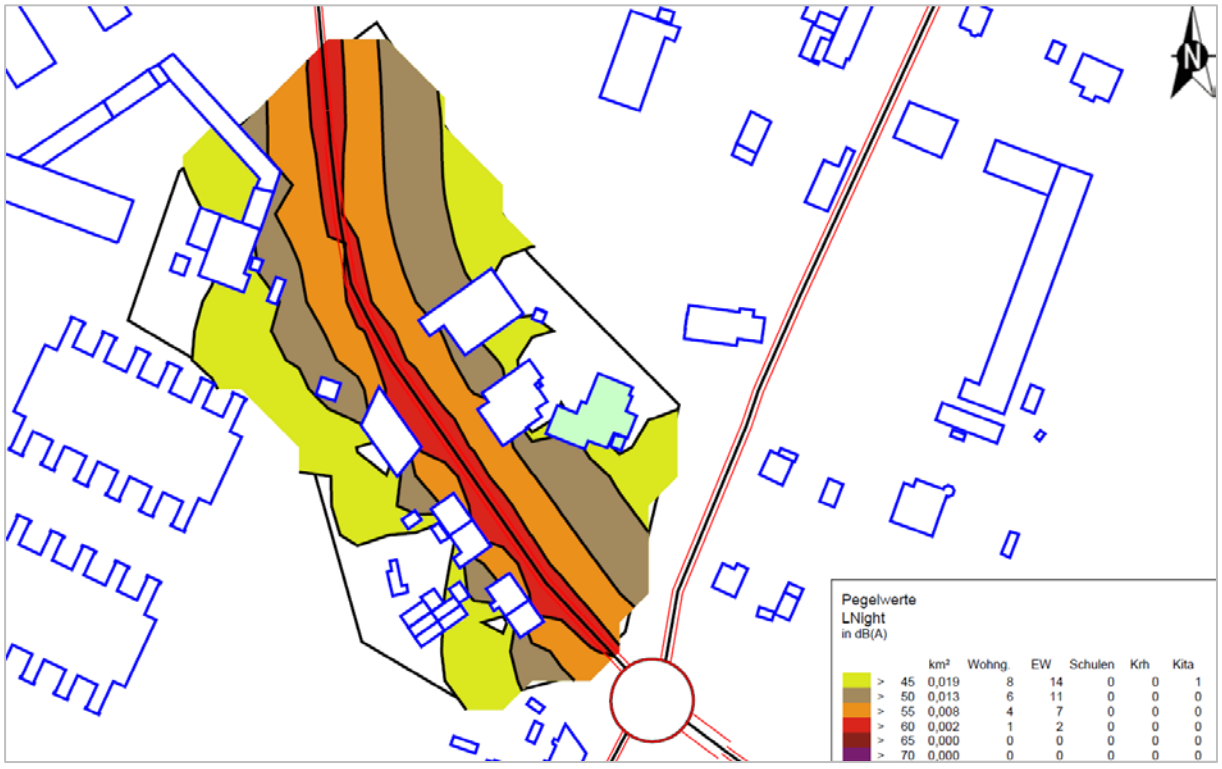

Anlage 10 Isophonenkarten der Straße Kieferndamm – Bestand

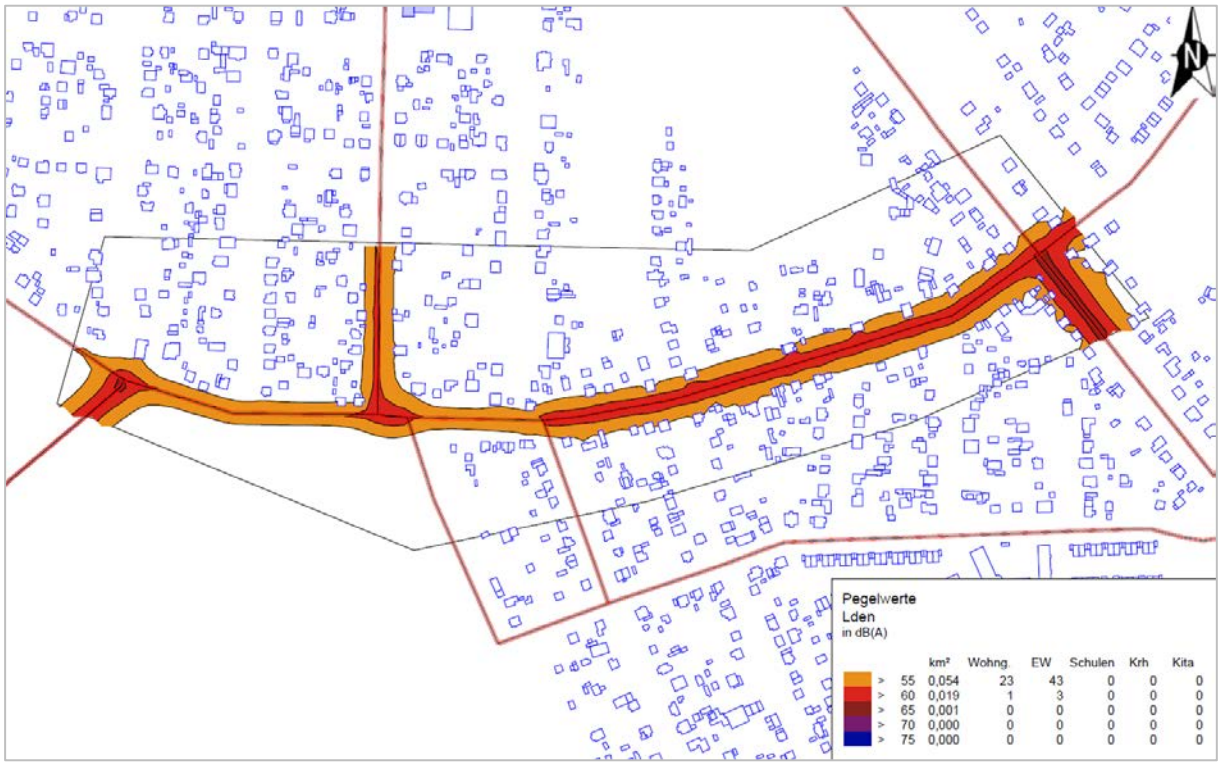

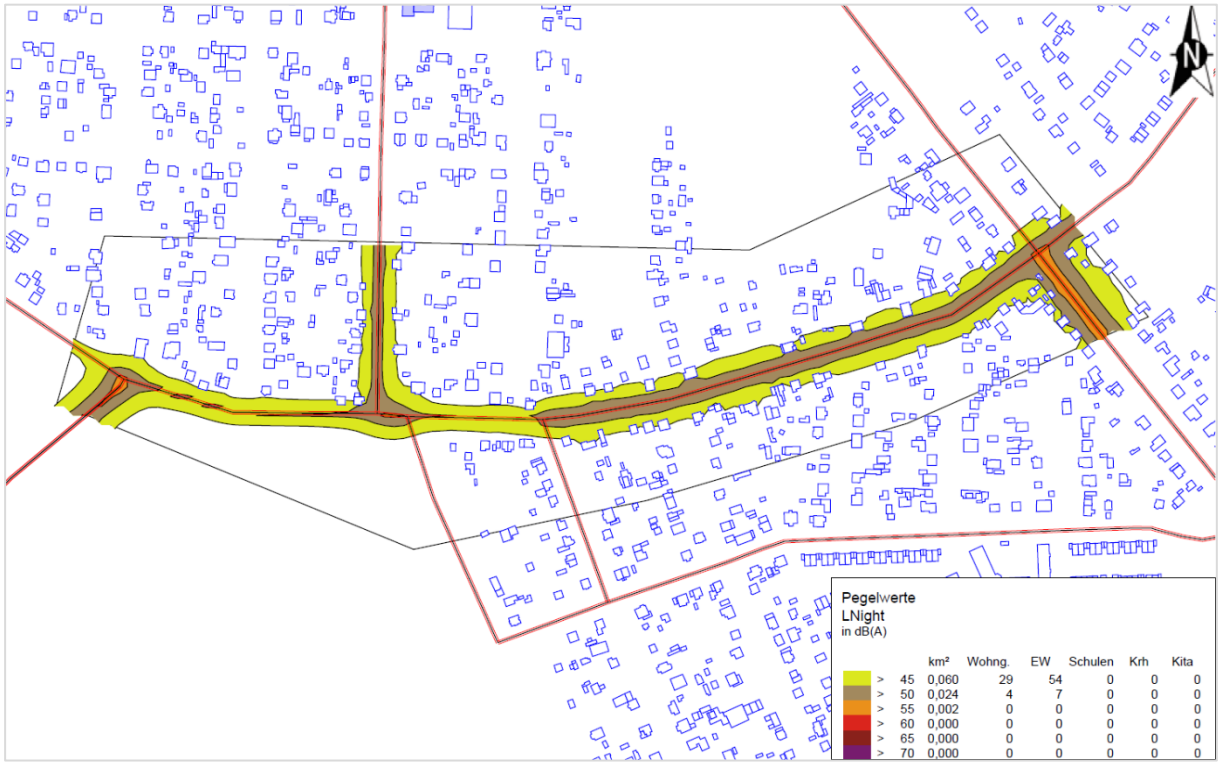

Anlage 11 Isophonenkarten der Geschwister-Scholl-Straße – Bestand

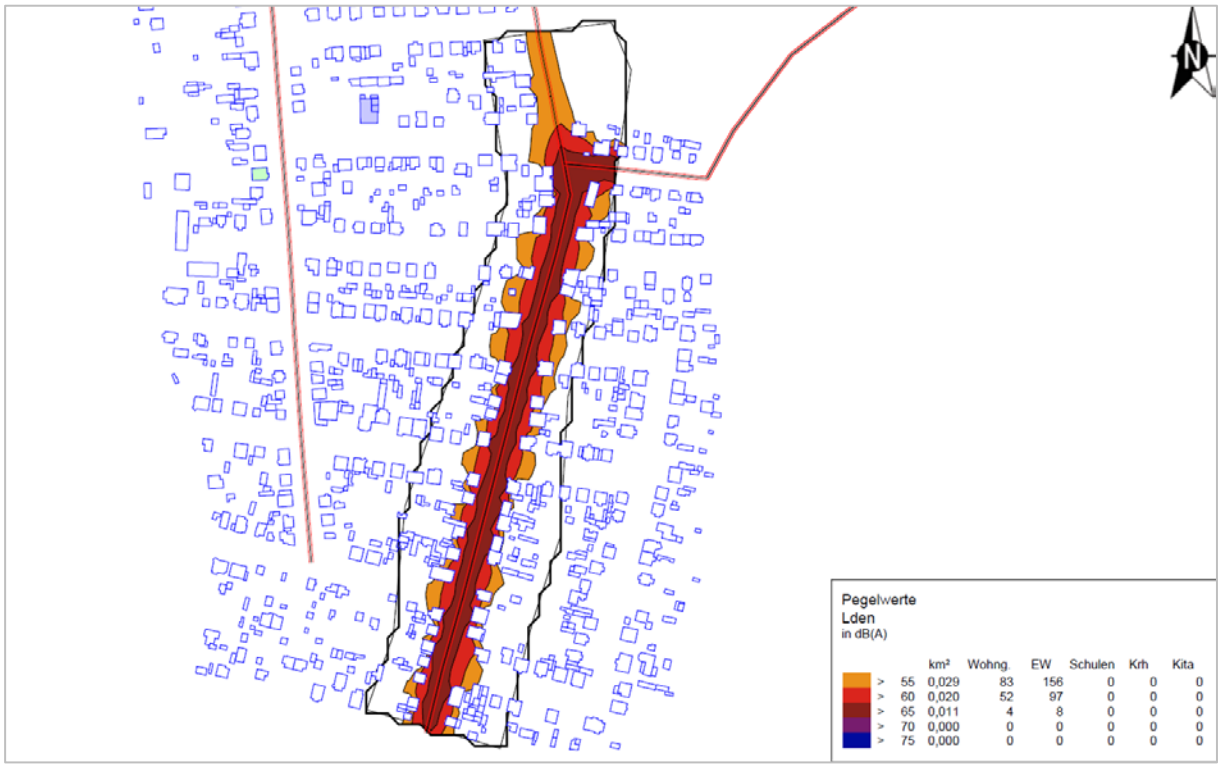

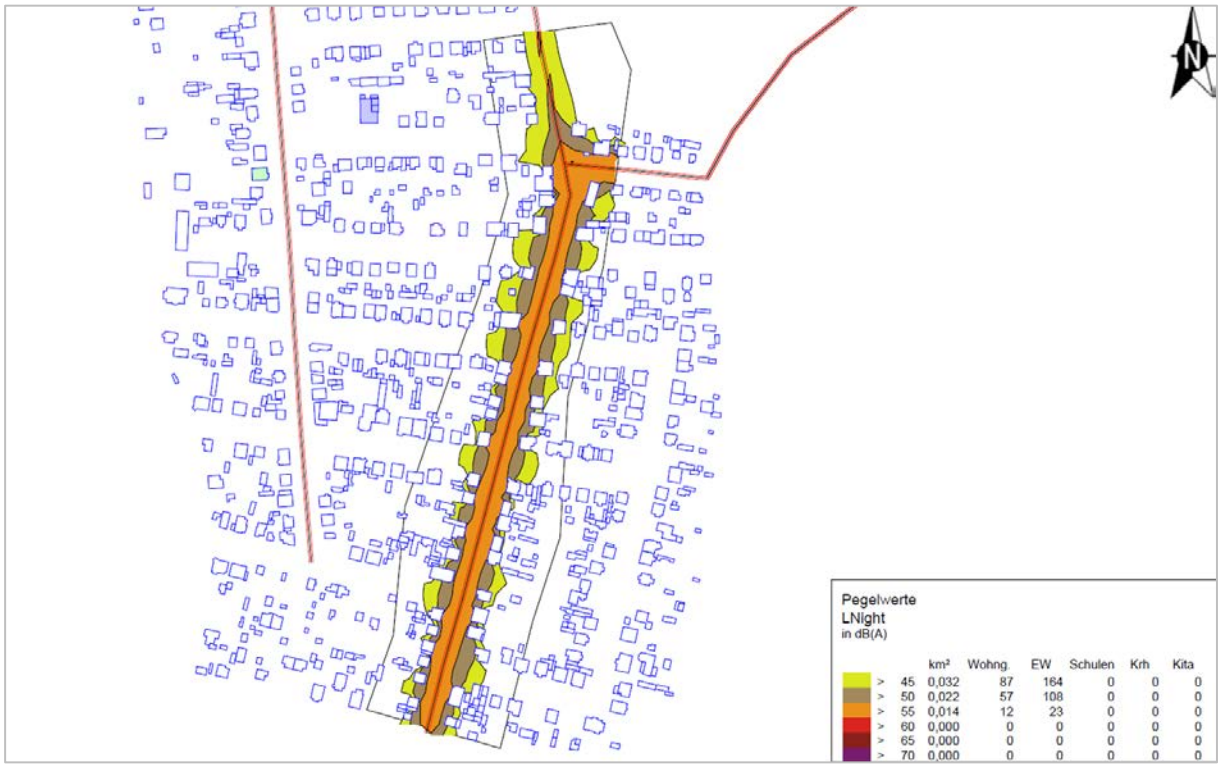

Anlage 12 Übersicht Betroffenheit in den Rechengebieten – L_{DEN} (Gesamttag) und L_{Night} (Nacht)

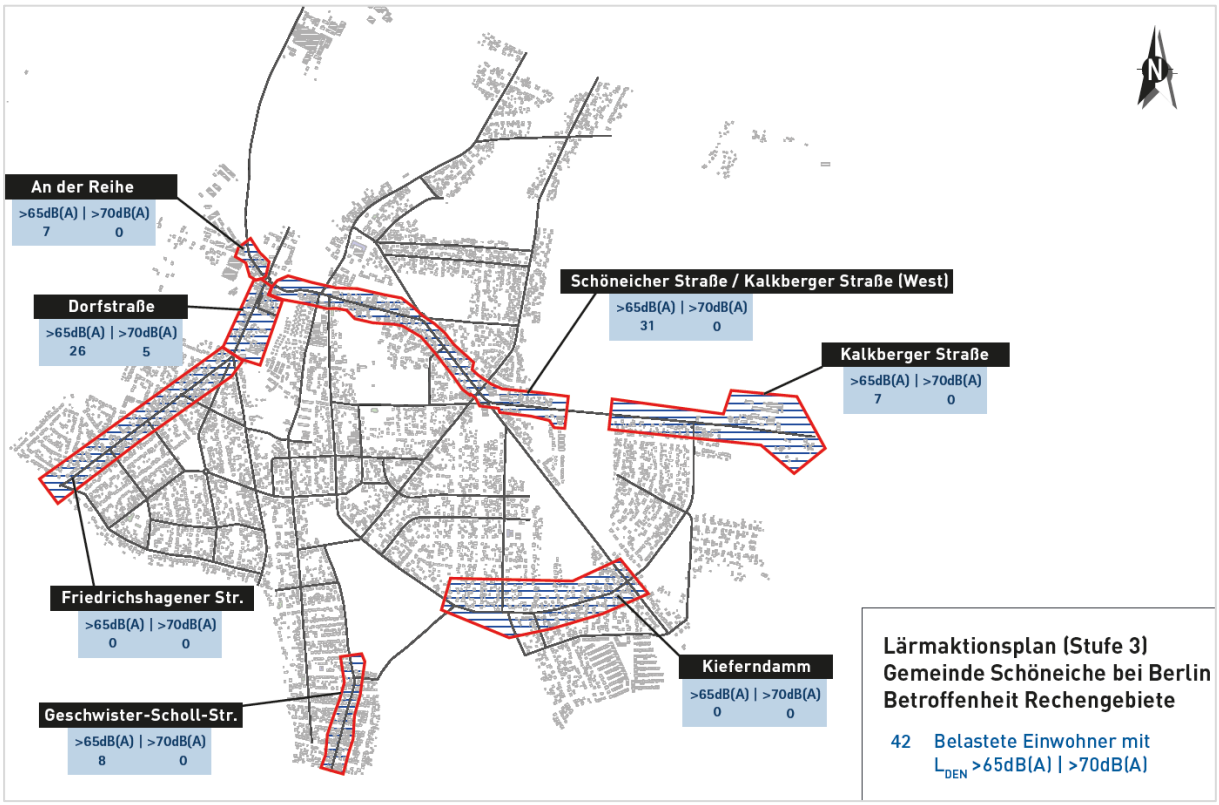

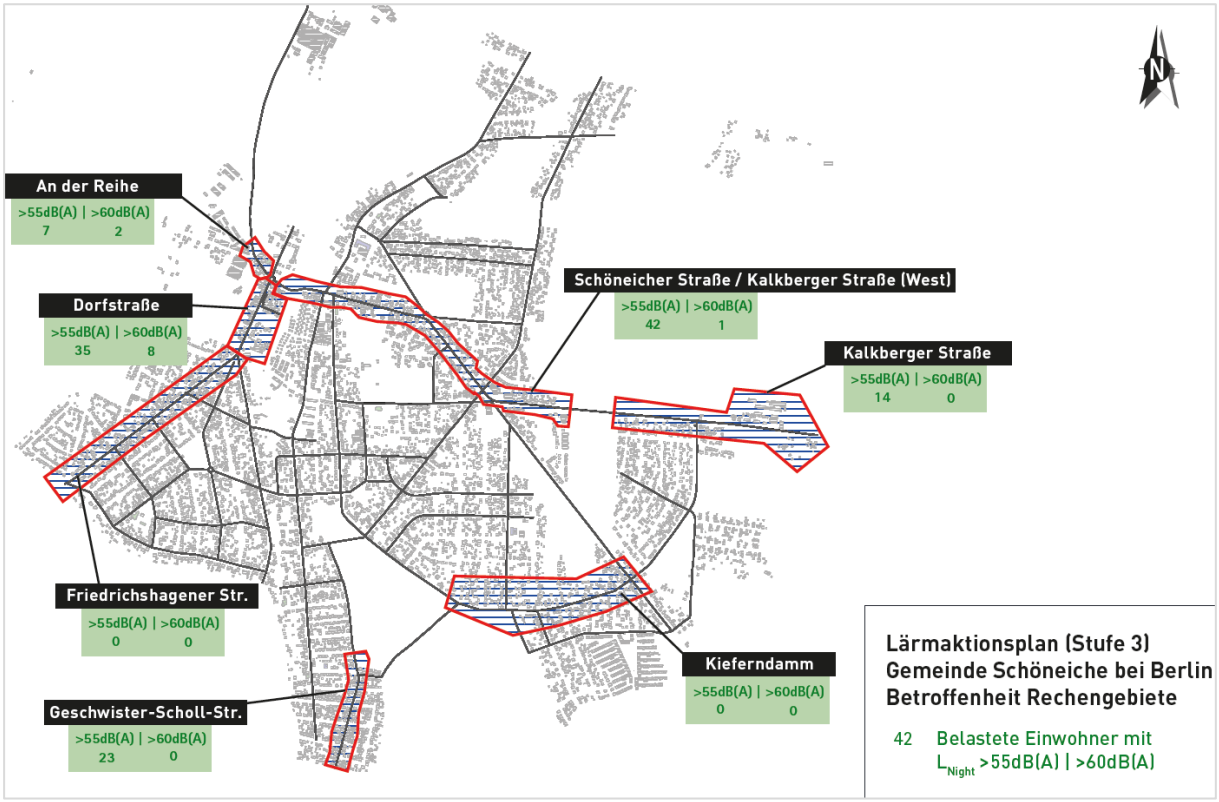

Anlage 13 Isophonenkarte der Dorfstraße – Maßnahme Tempo 30 nachts

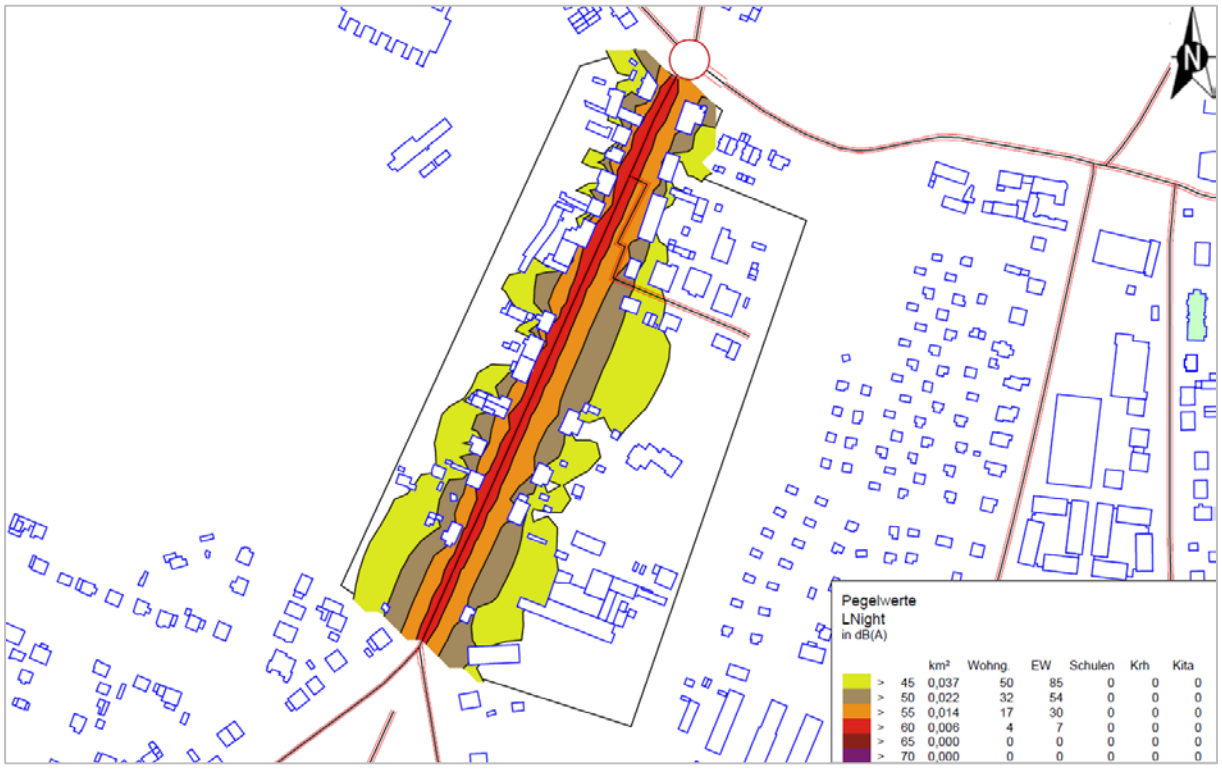

Anlage 14 Isophonenkarte der Schöneicher Straße bis Kalkberger Straße – Maßnahme Tempo 30 ganztags/nachts

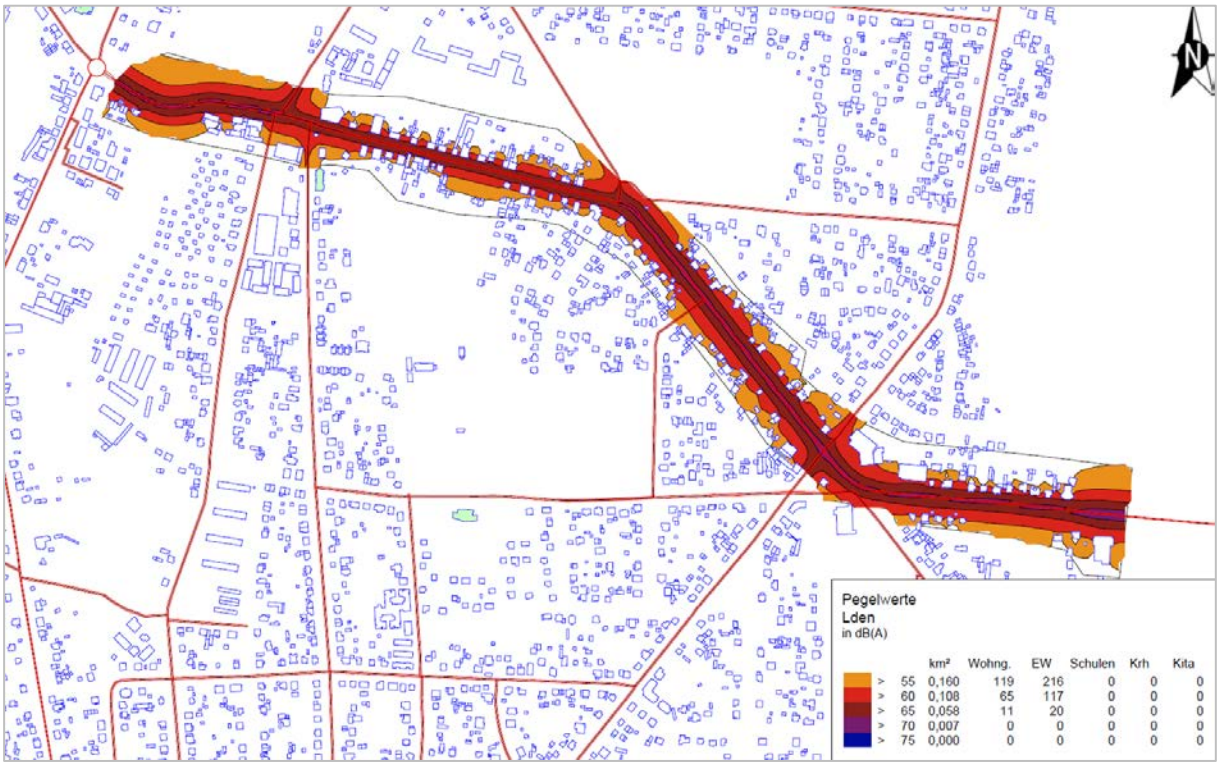

Anlage 15 Isophonenkarte der Kalkberger Straße (Ost) – Maßnahme Tempo 50 ganztags

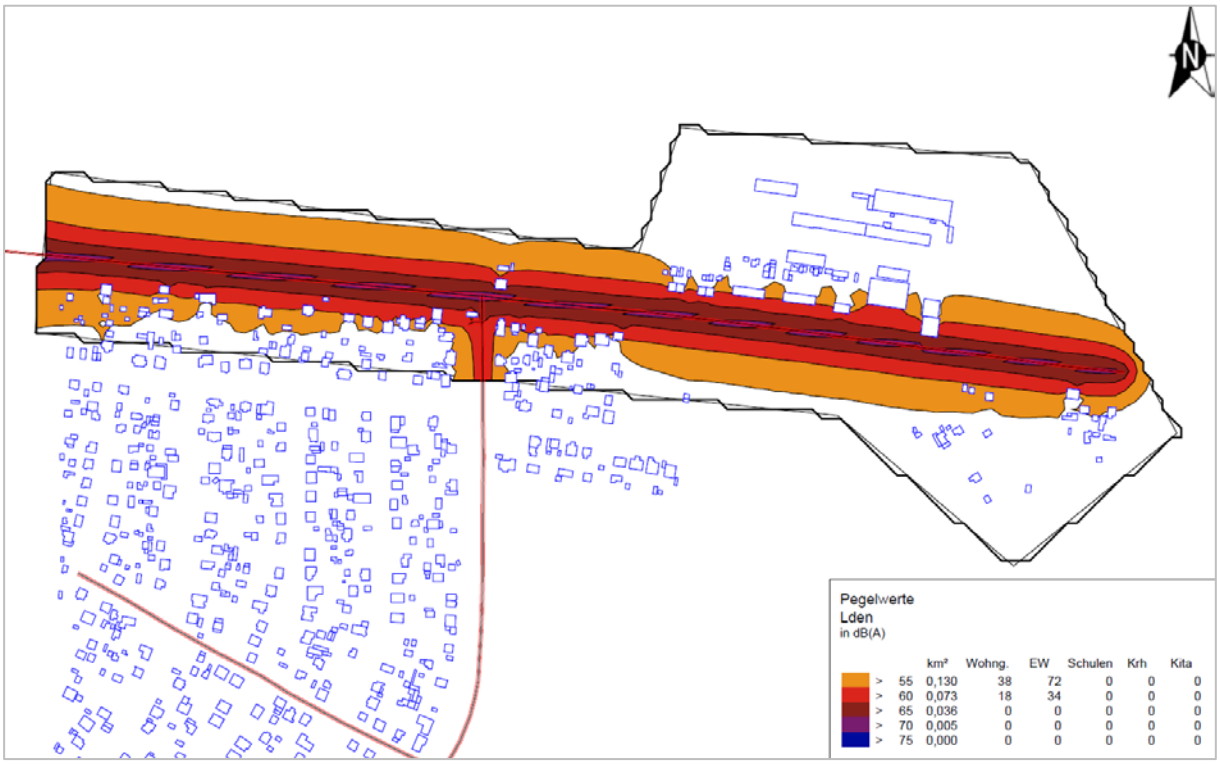

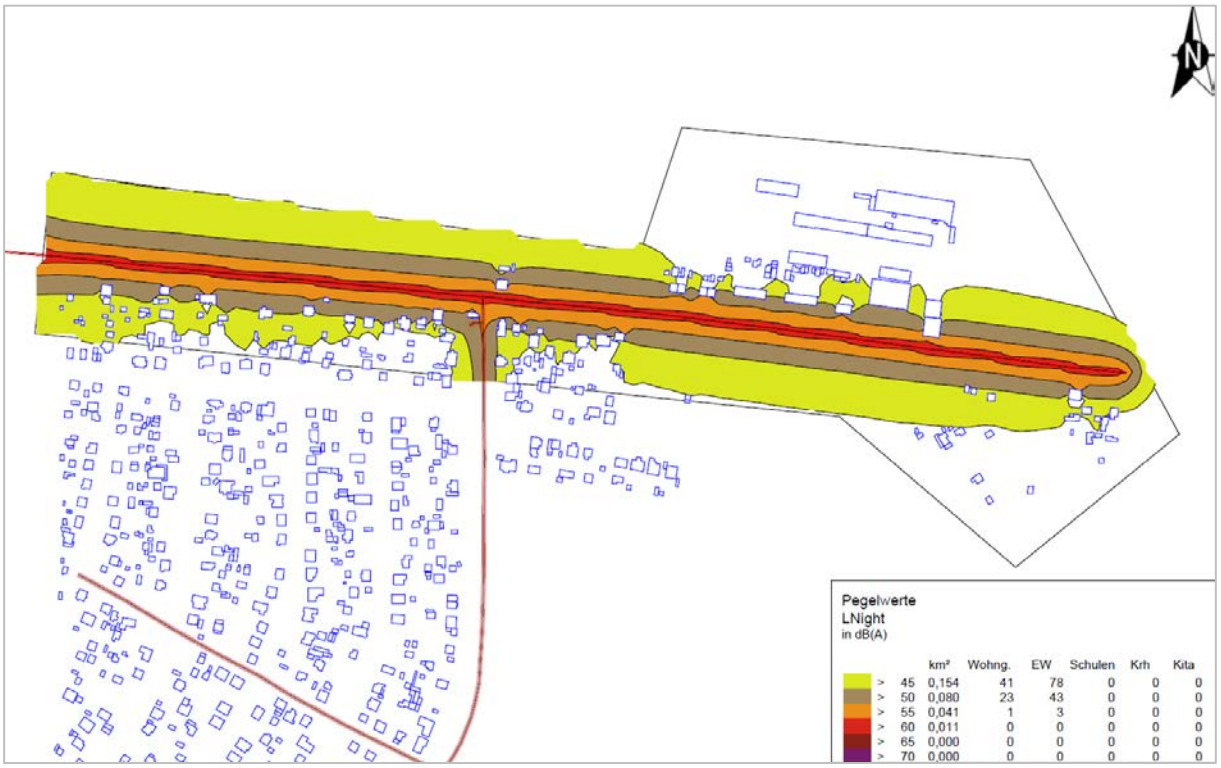

Anlage 16 Isophonenkarte der Straße An der Reihe – Maßnahme Tempo 30 nachts

Anlage 17 Gesamtlärmbetrachtung (Straße und Schiene) L_{DEN} aus dem LAP 2013

Abb. K-1: Kartierung Lärmindex L_{DEN} 2012, VBUS, VBUSCH
Schöneiche bei Berlin, Gesamtlärm
Rasterlärmisophonenkarte in 4 m Höhe

Anlage 18 Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung am 24.05.2018

Datum: 24.05.2013, 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Ort: Schöneiche bei Berlin, Rathaus

Teilnehmer: Herr Steinbrück (Bürgermeister), Frau Jeschke (Amtsleiterin Bauamt), Herr Hemker (Bauleitplanung – Bauordnungswesen)

Herr Hecht (HL), Frau Lüdecke (HL)

sowie 8 interessierte Bürger

Tagesordnung

TOP1: Begrüßung und Eröffnung durch Herrn Steinbrück

TOP2: Vortrag zum Stand der Lärmaktionsplanung durch Herrn Hecht.

TOP3: Diskussion

Bürger 1	Das Quietschen der Straßenbahn ist an vielen Stellen störend.
Herr Hecht	Für diese Problematik besteht nur in Ballungsräumen eine Untersuchungspflicht.
Bürger 1	Warum sind die Rahnsdorfer Straße (zwischen Ortseingang und Parkstraße) und die Brandenburgische Straße nicht Teil der Untersuchung, obwohl dort Pflaster verlegt ist?
Herr Hecht	Die beiden Straßen haben eine geringe Verkehrsbelastung und sind somit keine Pflichtstraßen.
Bürger 2	Warum erfolgte der Ausschluss des Kieferndamms als Rechengebiet in der dritten Stufe des LAP?
Herr Hecht	Der Kieferndamm ist keine Pflichtstraße mehr. Auf Wunsch der Gemeinde wurden die Rechengebiete der Stufe 2 noch einmal betrachtet. Die Berechnungen ergaben jedoch keine Betroffenen mehr im Kieferndamm, weshalb eine Maßnahmenbetrachtung für diesen Bereich entfiel.
Bürger 2	Das Quietschen der Gleise in der Kirschenstraße ist sehr laut. Warum wurde dieser Lärm nicht mehr untersucht?
Herr Hecht	Hierfür besteht nur in Ballungsräumen eine Untersuchungspflicht, weshalb keine Betrachtung in Stufe 3 erfolgte. In Stufe 2 wurde im Zuge der umfangreichen Untersuchung zu den ruhigen Gebieten eine Betrachtung der gesamten Gemeinde inkl. Straßenbahn durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Straßenbahn insgesamt keinen großen Einfluss auf die Lärmpegel hat.

Bürger 2	Eine Betrachtung von nicht verkehrsbezogenem Lärm (z. B. durch Sportanlagen) wäre durchaus angemessen.
BM Steinbrück	Solch ein Gutachten für die genannte Sportanlage ist bereits vorhanden, dies ist außerdem nicht Teil der Lärmaktionsplanung.
Bürger 2	Bei Untersuchungen, wie dem Lärmaktionsplan, sollte die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten direkt befragt werden, um genauere Informationen zu erhalten oder sie gesondert zur Bürgerveranstaltung einzuladen.
Herr Hecht	Vorschlag wurde zur Kenntnis genommen. Aus Erfahrung lässt sich jedoch sagen, dass mehr Werbung für eine Bürgerveranstaltung nicht für eine höhere Präsenz der Bürger aus den betroffenen Gebieten sorgt, dies allerdings mit hohem Aufwand verbunden ist.
Bürger 3	Der Fluglärm wurde unzureichend betrachtet. Die Flugrouten werden sich ändern und der Flugverkehr wird sich vermehren.
Herr Hecht	Auf der aktuellen Datengrundlage ist der Flughafen BER für die Lärmaktionsplanung von Schöneiche bei Berlin nicht relevant.
Bürger 2	Neben der Betrachtung von Mittelwerten sollten auch Lärm erzeugende Einzelereignisse genauer untersucht werden. Außerdem ist es wichtig, aktiv auf die Betroffenen zuzugehen.
Bürger 2	Ist der LAP beim Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung bei der Straßenverkehrsbehörde ein ausschlaggebendes Argument zur Bewilligung des Antrags?
Herr Hecht	Ein LAP kann die Argumentation bei einem solchen Antrag durchaus stützen.
Bürger 4	Wie kann der Selbstschutz vor dem Bahnquietschen aussehen? Bspw. durch Bepflanzung?
Herr Hecht	Bewuchs bietet keinen effektiven Schutz gegen Lärm.
Bürger 4	Wie sind die Rechtslage und die Zuständigkeit, wenn sich jemand durch nächtlichen Lärm (z. B. durch Feierlichkeiten) von Nachbarn gestört fühlt?
BM Steinbrück	Hierfür ist das Ordnungsamt zuständig.

Anlage 19 Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Stellungnahme vom 30.05.2018)

- Mit o.g. Schreiben informierten Sie das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) über den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin (3. Runde). Sie räumten damit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein.
  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Mit der Lärmaktionsplanung 2018 wird der bestehende Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013 unter der Beachtung von § 47 d Abs. 5 BImSchG überprüft. Ziel ist es, das bestehende Maßnahmenkonzept unter Neuberechnung der Betroffenheiten sowie der Maßnahmenwirkung anhand eines neuen Datenmodells anzupassen. Zudem erfolgt eine erneute Betrachtung zu ruhigen Gebieten.
  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Insgesamt behandelt der vorliegende Entwurf auf der Grundlage der aktuellen Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 und einer vertieften Analyse der bestehenden straßenverkehrsbezogenen Umgebungslärmsituation und des bestehenden Maßnahmenkonzeptes die konkreten Möglichkeiten zu Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Hierzu erfolgte eine Plausiblitätsprüfung der Modelldaten, eine Detailuntersuchung von Problembereichen, die Wirkungsanalyse der Maßnahmen, eine Kostenabschätzung und eine Anpassung des Maßnahmenkonzeptes. Auf das Erfordernis einer langfristigen Strategie zur Reduzierung von Lärmkonflikten wird eingegangen. Auf die Nutzung der Möglichkeiten eines integrierten Herangehens in Verbindung mit der städtebaulichen Planung, der Verkehrsentwicklungsplanung, der Landschaftsplanung, der Siedlungsplanung, der Tourismusplanung usw. zur Regelung von Lärmauswirkungen wurde eingegangen. An die bereits untersuchten Möglichkeiten zur Stärkung des innergemeindlichen Rad- und Fußverkehrs, des Umweltverbundes unter Nutzung von Synergieeffekten durch Verknüpfung mit den übrigen gemeindlichen Planungen wurde angeknüpft. Darüber hinaus nimmt die Prüfung der Möglichkeiten zur Feststellung ruhiger Gebiete breiten Raum ein. Die hierzu vorgenommenen Überlegungen sind nicht zu beanstanden.
  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Die Mitwirkung und Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.
  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Auf Seite 9, 1. Absatz, 2. Satz, 5. Zeile sollte es heißen: „...und somit keine kartierungsrelevante Betroffenheit, auch keine Betroffenheit über den brandenburgischen Prüfwerten ... vorliegt" statt: „... und somit keine Betroffenheit ... vorliegt."

- Abwägungsvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt

- Gemäß § 14 Ziffer 2 der Verordnung der Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31.03.2008, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, ist bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen durch die Kommunen u.a. das Benehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Im Rahmen des herzustellenden Benehmens habe ich den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis genommen.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

- Ich weise darauf hin, dass, soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 14 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (über den Landesbetrieb Straßenwesen) einzuholen ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt. Daher ist es erforderlich -soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist – mit diesen Behörden eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen. Soweit in zukünftigen Verwaltungsverfahren zur Umsetzung von Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, wird das Landesamt für Umwelt jeweils über eine eigene Stellungnahme entscheiden.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Anlage 19

Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg (Stellungnahme vom 06.06.2018)

- Im Bereich der Gemeinde Schöneiche bei Berlin verlaufen nördlich die Bundesstraßen (B) 1 und 5 sowie die Landesstraßen (L) 302 und 338.
  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sieht folgende Lärmminderungsmaßnahmen vor: Dorfstraße, An der Reihe: Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nachts; Kalkberger Straße (Ost): Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h tags; Schöneicher bis Kalkberger Straße: Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ganztags/nachts

  Die Geschwindigkeitsreduzierungen betreffen nicht die Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn, die die Gemeinde durchquert.
  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Ungeachtet der für die Lärmaktionsplanung der 3. Stufe verwendeten Ausgangsdaten gebe ich Ihnen zu den Maßnahmen im Betrachtungsgebiet folgende Informationen:

  Verkehrslenkende Maßnahmen
  Verkehrslenkende Maßnahmen, wie z. B. Geschwindigkeitsreduzierungen, ordnet die Untere Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schöneiche bei Berlin an. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

  Baumaßnahmen
  Es existieren gegenwärtig keine Bauplanungen des LS für die im Gemeindegebiet verlaufenden Bundes- und Landesstraßen.

  Benehmens-Einvernehmens-Herstellung mit dem LS (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV)
  Sofern die Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, ist das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung einzuholen.

  Mit der Stellungnahme des LS zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird das Benehmen entsprechend der ImSchZV hergestellt.
  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung Anlage 19

Landkreis Oder-Spree (Stellungnahme vom 15.06.2018)

Landkreis Oder-Spree | Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raumes, Sicherung Daseinsvorsorge

SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung

- Dem Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) der Gemeinde Schöneiche bei Berlin stehen keine durch das Sachgebiet Kreisentwicklung und Investitionsförderung zu vertretenden Belange entgegen.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Oder-Spree | Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement

Sachgebiet kreisliche Infrastruktur

- Von Seiten des Sachgebietes kreisliche Infrastruktur bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Die von der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree zu vertretenden Belange werden vom Lärmaktionsplan der Gemeinde nicht berührt.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- In der Stufe 3 des Lärmaktionsplanes werden die Ergebnisse der Stufe 2 durch weitere Modellrechnungen vertieft. Die in der Stufe 2 der Lärmaktionsplanes vorgeschlagenen Maßnahmen haben in der Stufe 3 ihre Bestätigung bzw. in Teilbereichen eine Konkretisierung erhalten.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Die Landesstraßen L 302 und L 338 als Straßen mit mindestens regionaler Verbindungsfunktion führen als Hauptverkehrsadern durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Die vorgenannten Straßen gehören zu den Hauptlärmquellen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
- Maßnahmen, die auf eine Geschwindigkeitsreduzierung bzw. einen Belagswechsel abzielen, bedürfen der Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast, hier den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Oder-Spree | Umweltamt

Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

- Durch den Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Gemeinde Schöneiche bei Berlin werden naturschutzfachliche Belange nicht berührt.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde begrüßt die Aufstellung des Lärmaktionsplans für Schöneiche bei Berlin. Durch die einzelnen Maßnahmen werden keine bodenschutzrechtlichen Belange berührt.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Sachgebiet untere Wasserbehörde

- Wasserrechtliche Belange im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde werden nicht berührt.
    - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Oder-Spree | Straßenverkehrsamt

- Zum vorgelegten Lärmaktionsplan (Stufe 3) gibt es folgende Hinweise von Seiten der Straßenverkehrsbehörde:

- Wie bereits in den Stellungnahmen zu den vorhergehenden Planungsstufen dargelegt, ist die Rechtsgrundlage für Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen die StVO i.V.m. der in der VwV-StVO zu § 45 genannten Lärmschutz-Richtlinien-StV. Die im Lärmaktionsplan genannten Vorschläge zur Lärmreduzierung bedürfen der entsprechenden Überprüfung nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Hierbei ist festzustellen, dass alle betroffenen Straßen in Kern-, Dorf- und Mischgebieten liegen, was die Zulässigkeit erhöhter Lärmpegel impliziert. Demzufolge bilden die Geschwindigkeitsvorschläge keine rechtlich gestützte Abhilfe.

- Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. *Hinweis: Es sei angemerkt, dass Maßnahmen nicht erst bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV angeordnet werden können. In der Rechtsprechung wird bereits bei Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (in Dorf-, Kern- und Mischgebieten 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts – und damit im Bereich der Brandenburgischen Prüfwerte in der Lärmaktionsplanung) eine Pflicht zur Ermessensausübung seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde angenommen (BVerwG, Urteil vom 22.12.1993 – 11 C 45/92; BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 3 C 18/07). Bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV verdichtet sich das Ermessen zu einer Pflicht auf Einschreiten (BVerwG, Urteil vom 04.06.1986 – 7 C 76/84). Zudem ermöglichen die Lärmschutz-Richtlinien-StV grundsätzlich Maßnahmen aufgrund von Lärmaktionsplänen (vgl. Punkt 1.4 Lärmschutz-Richtlinien-StV). Nach Ansicht des Brandenburgischen Landesamts für Umwelt findet die Abwägung bzgl. der einzelnen Maßnahmen im Wesentlichen innerhalb der Lärmaktionsplanung selbst statt; die Untere Straßenverkehrsbehörde ordnet diese zwar an, übt jedoch selbst keine Ermessen mehr aus (§ 47d Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 6 BImSchG). Verkehrsrechtliche Anordnungen unterliegen somit zwar immer den Voraussetzungen von § 45 StVO; es besteht jedoch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Berücksichtigung der Anforderungen des BImSchG und des Lärmaktionsplans selbst (an dem die Untere Straßenverkehrsbehörde als TÖB beteiligt wurde). Ermessensentscheidungen sind zudem gerichtlich überprüfbar.*

- Es wird angeregt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde (einschließlich dessen Änderungen) zur Disposition zu stellen, mit dem Ziel, dass die für eine Abgleichung erforderlichen Regelwerte Gegenstand des Lärmaktionsplanes werden.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Oder-Spree | Bauordnungsamt

<u>Aufgabengebiet Denkmalschutz</u>

- Die untere Denkmalschutzbehörde nimmt unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutz-Gesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

- Gegen die geplanten Maßnahmenvorschläge zur Lärmminderung, Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für LKW und Pkw im Gebiet des Lärmaktionsplanes bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

- In dem betroffenen Plangebiet befinden sich folgende Baudenkmale:

- Speicher An der Reihe 1
- Schlosskirche und Torpfeiler Dorfstraße
- Jägerhaus (Lützow-Haus) Dorfstraße 14
- Gutskämmerei Dorfstraße 21
- Wohnhaus Dorfstraße 23
- Sowjetisches Ehrenmal Geschwister-Scholl-Straße

Fällt der Standort der geplanten Schilder für die Geschwindigkeitsbegrenzung unmittelbar vor eines der Denkmale oder in seine unmittelbar Umgebung so ist das gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG erlaubnispflichtig.

- Die Standorte sollten also nach Möglichkeit so gewählt werden, dass das Baudenkmal nicht beeinträchtigt wird.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Aufgabegengebiet Bauleitplanung

- Zum o. g. Plan gibt von Seiten des Aufgabengebietes Bauleitplanung keine Hinweise und Bemerkungen.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Oder-Spree | Landwirtschaftsamt

- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen zum Lärmaktionsplan.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Oder-Spree | Gesundheitsamt

Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin

- Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Schöneiche wird die Lärmbetroffenheit vieler Einwohner nachgewiesen. Durch Maßnahmen zur Lärmminderung, die im Lärmaktionsplan Stufe 3 aufgezeigt werden, kann die Lärmbelastung für die betroffenen Einwohner gemindert werden. Aus Gründen der Gesunderhaltung und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unterstützt der öffentliche Gesundheitsdienst die Durchsetzung der Maßnahmen zur Lärmminderung.

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

- Lärm als psychosozialer Stressfaktor beeinträchtigt nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität, indem er stört und belästigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge: Veränderungen bei Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die

Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben.

- Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

- Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen. (Quelle: Lärmwirkung, 28.04.2016, Umweltbundesamt)

  - Abwägungsvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 20 Abwägung zum Beteiligungsverfahren und Beschlussfassung

Auszug aus der
Niederschrift über die Fortsetzungssitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 04.07.2018

ÖFFENTLICHER TEIL:

4. Lärmaktionsplan, Abwägung zum Beteiligungsverfahren, Beschlussfassung
Vorlage: BV 544/2018

Im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Einwohnerversammlung am 24.05.2018 sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Lärmaktionsplan der Stufe 3 in der Fassung vom 26.06.2018 beschlossen.				
Anwesende	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
17	6	5	6	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: 6./2018/474				

Schöneiche bei Berlin, 05.07.2018

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

GEMEINDE SCHÖNEICHE BEI BERLIN
SIEGEL
LANDKREIS ODER-SPREE